F 4763 A

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Oktober 1976	Nummer 114

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2374	10. 9. 1976	RdErl. d. Innenministers Wohngeld	2024

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 46 v. 14. 9. 1976	2069
	Nr. 47 v. 23. 9. 1976	2069
	Nr. 48 v. 27. 9. 1976	2069
	Nr. 49 v. 28. 9. 1976	2069

2374 I.

Wohngeld

RdErl. d. Innenministers v. 10. 9. 1976 – VI C 4 – 4.081–2000/76

Zur Durchführung

des Zweiten Wohngeldgesetzes (2. WoGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1973 (BGBl. I. S. 1863), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 1976 (BGBl. I S. 737),

der Wohngeldverordnung (WoGV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1975 (BGBl. I S. 607),

der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Zweiten Wohngeldgesetz (WoGVwv) in der Fassung vom 2. Januar 1974 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 6 vom 10. 1. 1974) unter Berücksichtigung der mit RdErl. vom 6. 8. 1976 – VI C 4 – 4.081 – 2122/76 – bekanntgegebenen Neuregelungen

wird folgendes bestimmt:

1 **Verfahren**

1.1 Antragstellung

Anträge auf Gewährung von Wohngeld sind vom Antragberechtigten (§ 3 des 2. WoGG) bei der Gemeinde einzureichen, in deren Gebiet die Wohnung liegt. Die Gemeinden haben die Antragsteller über ihre Rechte und Pflichten nach dem Zweiten Wohngeldgesetz zu beraten und sollen insbesondere älteren Personen bei der Ausfüllung der Antragsvordrucke behilflich sein.

Bei Anträgen auf Gewährung von Mietzuschuß ist das Muster 1a und bei Anträgen auf Gewährung von Lastenzuschuß das Muster 1b nebst Beiblatt zu verwenden. Die darin vorgesehenen Unterlagen sind ggf. beizufügen, insbesondere bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit eine Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers nach Muster 2. Anlage 1 Anlage 2 Anlage 3

1.2 Vorprüfung und Weiterleitung

1.21 Die zuständige Gemeinde prüft den Antrag und die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit, insbesondere

die Angaben über die Familienmitglieder,

die Angaben über die Wohnung,

die Nachweise über das Familieneinkommen,

das Vorliegen der Bescheinigungen in besonderen Fällen, z. B. bei besonderem Wohnbedarf (§ 8 Abs. 2 des 2. WoGG), bei Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen (§ 12a des 2. WoGG) oder bei Angehörigen besonderer Personengruppen (§ 16 des 2. WoGG).

1.22 Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, weitere Nachweise zu erbringen, z. B. Vorlage des Mietvertrages mit späteren Änderungen.

1.23 Sind die dem Antrag auf Gewährung von Wohngeld beigefügten Unterlagen vollständig, hat die Gemeinde, sofern sie nicht selbst Bewilligungsbehörde für Wohngeld ist, den Antrag sowie die zum Antrag gehörenden Unterlagen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

1.3 Bewilligungsbehörden

Bewilligungsbehörden sind gemäß § 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 1976 (GV. NW. S. 306), – SGV. NW. 237 –, die kreisfreien Städte und Kreise und die in § 1 der genannten Verordnung zu Bewilligungsbehörden erklärten Stellen.

1.4 Aufgaben der Bewilligungsbehörden

1.41 Die Bewilligungsbehörden stellen das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Wohngeld sowie die für die Berechnung des Wohngeldes maßgebenden Faktoren fest. Bei mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen sollen dabei möglichst die für die Bewilligung der öffentlichen Mittel maßgebenden Unterlagen beigezogen werden, wenn diese für die Entscheidung eine Bedeutung haben. Bei Anträgen auf Gewährung von Lastenzuschuß ist eine Wohngeld-Lastenberechnung nach Muster 4 zu erstellen. Das Einkommen nichtbuchführungspflichtiger Landwirte ist nach Muster 5 zu ermitteln. Anlage 4 Anlage 5

1.42 Die Bewilligungsbehörden veranlassen die Eingabe der Daten für die Berechnung des Wohngeldes beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS) und erteilen die maschinell erstellten Bewilligungsbescheide oder Ablehnungsbescheide im eigenen Namen.

In besonderen Fällen kann Wohngeld auch durch die Bewilligungsbehörden berechnet werden.

1.5 Rechtsmittel

Dem Antragsteller steht gegen den Bescheid der Bewilligungsbehörde der Rechtsbehelf des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an den Antragsteller bei der Bewilligungsbehörde zu erheben. Hat der Widerspruch keinen Erfolg, ist Klage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zulässig.

2 **Berechnung und Zahlung des Wohngeldes im Wege der elektronischen Datenverarbeitung**

2.1 Durchführung der Berechnung und Zahlung

Die Berechnung des Wohngeldes und die Zahlbarmachung der berechneten und bewilligten Wohngeldbeträge erfolgen unter Mitwirkung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS), Mauerstr. 51, 4000 Düsseldorf 1, und dessen Außenstelle, Concordiastr. 28, 4200 Oberhausen 1. Auszahlende und rechnungslegende Stelle ist die Oberfinanzdirektion Düsseldorf – Oberfinanzkasse (Land) – OFK –, Jürgensplatz 1, 4000 Düsseldorf 1. Die Wohngeldkonten werden beim LDS geführt.

2.2 Verfahrensanweisungen

2.21 Die von den Bewilligungsbehörden für die Berechnung und Zahlung von Wohngeld ermittelten Daten sind dem LDS und der OFK auf besonderen Vordrucken (Eingabewertbogen) mitzuteilen, und zwar nach Maßgabe der „Arbeitsanweisung für die Berechnung und Zahlung von Wohngeld im Wege der elektronischen Datenverarbeitung im Lande Nordrhein-Westfalen (ArbWoG-EDV)".

2.22 Für die buch- und kassenmäßige Behandlung des Wohngeldes ist eine Dienstanweisung (DA-Wohngeld Kass) erlassen worden.

2.3 Eingabewertbogen

2.31 Für Eingaben oder Mitteilungen sind folgende Vordrucke zu verwenden:

Eingabewertbogen Wohngeld – Muster 3a – Anlage 6

Eingabewertbogen Wohngeld für Folgeeingaben – Muster 3b – Anlage 7

Eingabewertbogen Wohngeld für Folgeeingaben – Muster 3c – Anlage 8

Eingabewertbogen Wohngeld – Unterbrechung – Einstellung – – Muster 6 – Anlage 9

Eingabewertbogen Wohngeld für laufende und einmalige Zahlungen – Wohngeldkontoblatt – Inausgabebelassung überzahlten Wohngeldes – – Muster 7 – Anlage 10

Wohngeldkontoblatt – Muster 8 – Anlage 11

Erinnerungsschreiben für Wiederholungsanträge – Muster 9 – Anlage 12

Zahlungsverhinderung von Wohngeld – Muster 10 – Anlage 13

2.32 Die Eingabewertbogen sind von den Bewilligungsbehörden wöchentlich einmal mit dem Arbeitsbegleitzettel nach dem als Anlage beigefügten Muster 11 an die Außenstelle des LDS (vgl. Nummer 2.1) zu senden. Anlage 14

2.33 Die Zusendung der Eingabewertbogen an die Außenstelle des LDS gilt als Anweisung für das LDS,

die Anweisungen in den Eingabewertbogen auszuführen,

die Zahlung des Wohngeldes rechtzeitig für die OFK vorzubereiten,

das Wohngeldkonto zu führen.

2.4 Rechentermine und Zahlbarmachung

2.41 Beim LDS wird zweimal im Monat Wohngeld berechnet.

2.42 Eingabewertbogen, die bis zum 15. eines Monats bei der Außenstelle des LDS eingegangen sind, werden im ersten Rechenlauf für den folgenden Monat berücksichtigt. Eingabewertbogen, die bis zum 1. eines Monats bei der Außenstelle des LDS eingegangen sind, werden im zweiten Rechenlauf dieses Monats berücksichtigt.

2.43 Im ersten Rechenlauf wird zum Monatsende Wohngeld für alle Wohngeldfälle zahlbar gemacht, soweit Beträge fällig sind und ein Grund für eine Zahlungsverschiebung nicht vorliegt. Im zweiten Rechenlauf wird zur Monatsmitte Wohngeld für die Wohngeldfälle zahlbar gemacht, bei denen

in diesem Rechenlauf eine Berechnung stattgefunden hat, Beträge fällig sind und ein Grund für eine Zahlungsverschiebung nicht vorliegt,

ein Grund für eine Zahlungsverschiebung im ersten Rechenlauf vorlag.

2.5 Rechenergebnisse

2.51 Die Bewilligungsbehörden erhalten vom LDS nach jedem Rechenlauf die folgenden Unterlagen:

Nachweisungsliste über Anweisungen der Bewilligungsbehörde und über Anweisungen der OFK,

Arbeitsstatistik,

Gesamtzahlungsliste,

Bescheide
- Bewilligungsbescheide
- Ablehnungsbescheide,

Bestätigung von Berechnungsdaten,

Eingabewertbogen Wohngeld für Folgeeingaben (Muster 3c),

Mitteilung über Hinweisfälle,

Erinnerungsschreiben für Wiederholungsanträge,

Wohngeldkontoblätter,

Liste über Kassenreste.

Die Erinnerungsschreiben für Wiederholungsanträge sind unverzüglich an die Wohngeldempfänger weiterzuleiten.

Zum Abschluß eines Rechnungsjahres erhalten die Bewilligungsbehörden

Listen über die Kassenreste aller Wohngeldkonten,

zu jedem nicht ausgeglichenen Wohngeldkonto ein Wohngeldkontoblatt, das zu den Wohngeldakten zu nehmen ist,

Wohngeldstatistik.

2.52 Die OFK erhält vom LDS die für die Zahlung der Wohngeldbeträge und der Verwaltungskostenbeiträge erforderlichen Zahlungsunterlagen sowie zum Abschluß eines Rechnungsjahres die Abschlußunterlagen.

2.6 Zahlung von Wohngeld

Das Wohngeld wird durch die OFK auf Grund der von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf erteilten Sammelauszahlungsanordnung unter Verwendung der vom LDS erstellten Zahlungsunterlagen ausgezahlt. Das Wohngeld wird durch Überweisung auf ein Konto des Wohngeldempfängers bei einem Kreditinstitut oder bei einem Postscheckamt oder postbar gezahlt.

Im Falle der vorschußweisen Zahlung von Wohngeld (§ 42 SGB) ist den Antragstellern ein manuell gefertigter Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.

2.7 Rückforderung überzahlten Wohngeldes

Der Wohngeldempfänger ist von der Bewilligungsbehörde aufzufordern, überzahlte Wohngeldbeträge unter Angabe der Wohngeldnummer unmittelbar an die OFK zu zahlen, sofern die Beträge nicht in Ausgabe belassen bleiben.

Die Bewilligungsbehörde überwacht an Hand der Mitteilungen der OFK und der Mitteilung über überzahlte Wohngeldbeträge (Muster 8) den Eingang der überzahlten Beträge.

2.8 Prüfungsbestimmungen

2.81 Die Bewilligungsbehörde prüft die vom LDS übersandten Unterlagen gemäß der ArbWoG-EDV.

2.82 Das LDS hat bei der laufenden Bearbeitung der Wohngeldkonten in einer abschließenden Kontrolle die ordnungsgemäße Verarbeitung der Daten zu prüfen.

2.83 Die Prüfung der kassenmäßigen Behandlung des Wohngeldes obliegt dem Kassenaufsichtsbeamten für die Oberfinanzdirektion Düsseldorf – Oberfinanzkasse (Land) –.

2.84 Die Rechnungsvorprüfung ist Aufgabe

2.841 der Rechnungsprüfungsämter der Bewilligungsbehörden gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 102 Abs. 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung hinsichtlich der ihnen nach diesem Runderlaß und der ArbWoG-EDV obliegenden Tätigkeiten unter entsprechender Anwendung der Vorprüfungsordnung für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen, RdErl. v. 10. 7. 1954 (SMBl. NW. 6302); die Anwendung abweichender Vorprüfungsvorschriften nach Vereinbarung mit dem Landesrechnungshof bleibt vorbehalten,

2.842 im übrigen des Rechnungsamtes der Oberfinanzdirektion Düsseldorf.

3 **Statistik**

3.1 Die Wohngeldstatistik für das Land Nordrhein-Westfalen zur Erstellung der Bundesstatistik gemäß § 35 des 2. WoGG wird vom LDS erstellt.

3.2 Wird in besonderen Fällen das Wohngeld durch die Bewilligungsbehörde berechnet (vgl. Nummer 1.42), sind die für die Statistik erforderlichen Angaben unter Verwendung des Eingabewertbogens Wohngeld für statistische Angaben – Muster 12 – dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen, Mauerstr. 51, 4000 Düsseldorf 1, zu übersenden, und zwar jeweils zum 10. 4., 10. 7., 10. 10. und 10. 1. für das abgelaufene Kalendervierteljahr. Anlage 15

3.3 Die Bewilligungsbehörden melden dem LDS zu den unter Nummer 3.2 genannten Terminen formlos die Zahl der unerledigten Anträge, getrennt nach Miet- und Lastenzuschüssen.

4 **Aktenführung**

Die Anträge auf Gewährung von Wohngeld, die Wohngeldbescheide, die Wohngeldkontoblätter sowie die sonstigen für die Berechnung und Zahlung des Wohngeldes maßgeblichen Unterlagen sind zu den nach Wohngeldempfängern geordneten Wohngeldakten zu nehmen. Diese sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem das letzte Wohngeld ausgezahlt worden ist. Die Wohngeldakten sind jederzeit für eine Prüfung (Fachaufsicht, Landes- oder Bundesrechnungshof, Rechnungsprüfungsämter der Bewilligungsbehörden, Rechnungsamt der Oberfinanzdirektion Düsseldorf) verfügbar zu halten und den genannten Stellen auf Anforderung zu übersenden.

5 **Personelle Besetzung der Bewilligungsbehörden**

Die Gewährung von Wohngeld ist eine bedeutende gesellschafts- und wohnungspolitische Aufgabe. Den Bewilligungsbehörden erwächst hieraus eine besondere Verantwortung, u. a. auch im Hinblick auf die Auswahl und die Zahl der im Rahmen der Wohngeldgewährung einzusetzenden Bediensteten.

Eine einwandfreie Bearbeitung der Anträge auf Gewährung von Wohngeld erfordert von den Sachbearbeitern eingehende Kenntnisse des Wohngeldrechts und daneben die Kenntnis vieler weiterer Vorschriften und Bestimmungen, z. B. des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, der Zweiten Berechnungsverordnung, der Neubaumietenverordnung, der Wohnungsbauförderungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Einkommensteuergesetzes, des Bundessozialhilfe-

gesetzes, der Rentengesetze, des Lastenausgleichsgesetzes sowie zahlreicher einschlägiger Erlasse. Es kommt hinzu, daß vielfach Ermessensentscheidungen zu treffen sind, die eine sorgfältige Abwägung aller Umstände des Einzelfalles notwendig machen. Die Tätigkeit der Wohngeldsachbearbeiter ist daher keineswegs als Routine-, sondern überwiegend als selbständige Arbeit anzusehen, die nur von fachlich qualifizierten Bediensteten erledigt werden kann.

Da die Wohngeldempfänger meistenteils zu den einkommensschwächeren Bevölkerungskreisen gehören und deshalb auf die rechtzeitige Gewährung des Wohngeldes angewiesen sind, ist es darüber hinaus erforderlich, daß die Bewilligungsbehörden, um die Anträge auf Bewilligung von Wohngeld möglichst kurzfristig bearbeiten zu können, mit ausreichendem Personal besetzt sind.

Den Personalfragen ist deshalb sowohl hinsichtlich der Eignung als auch der Zahl der dafür einzusetzenden Bediensteten besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Oberkreisdirektoren werden gebeten, auf die Gemeinden als antragannehmende und vorprüfende Stellen entsprechend einzuwirken.

6 **Verwaltungskostenbeiträge**

Zur teilweisen Deckung der personellen und sachlichen Kosten werden für jeden bewilligten und für jeden durch schriftlichen Bescheid abgelehnten Antrag Verwaltungskostenbeiträge in Höhe von 8,– DM gewährt. Hiervon entfallen 40 v.H. auf die beteiligten vorprüfenden Stellen. Die Verwaltungskostenbeiträge werden monatlich durch die OFK überwiesen.

7 **Zweifelsfragen**

7.1 Mitteilung durch die Bewilligungsbehörden

Erfahrungsgemäß werden sich auch weiterhin bei der Durchführung des Zweiten Wohngeldgesetzes Zweifelsfragen ergeben. Fragen grundsätzlicher Art bitte ich mitzuteilen. Nach erfolgter Klarstellung werde ich zu diesen Fragen, soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind, unter der folgenden Nummer 8 Erläuterungen und Weisungen erlassen. Es empfiehlt sich jedoch, auftauchende Fragen vorab in regionalen Arbeitsgemeinschaften der Bewilligungsbehörden zu erörtern und möglichst zu klären.

7.2 Unterrichtung über Entscheidungen der Verwaltungsgerichte

Nach Nummer 42.1 WoGVwv haben mich die Bewilligungsbehörden für Wohngeld über grundsätzliche Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zu unterrichten. Dabei sollten jeder Entscheidung möglichst der wesentliche Sachverhalt und die sich aus der Entscheidung ergebenden Leitsätze auf einem besonderen Blatt beigegeben werden. Soweit erforderlich, werden diese Entscheidungen künftig gleichfalls in die Erläuterungen und Weisungen eingearbeitet werden.

8 **Erläuterungen und Weisungen**

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 2

1. Mietähnliches Nutzungsverhältnis

Zu dem Begriff des mietähnlichen Nutzungsverhältnisses hat das Bundesverwaltungsgericht in dem Urteil vom 16. 1. 1974 (ZMR 1974 S. 216) entschieden, daß bei einer ehelichen Lebensgemeinschaft die damit verbundene gemeinsame Raumnutzung nicht entgeltlich gewährt wird und deshalb einer der Ehepartner gegenüber dem anderen nicht Nutzungsberechtigter i.S. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 sein kann. Bei Eheleuten ist selbst dann, wenn sie unter sich ein Entgelt für die Raumnutzung vereinbart haben, das Rechtsverhältnis zwischen ihnen nicht als mietähnlich bzw. als Untermietverhältnis anzusehen. Bei gemeinsamer Haushaltsführung werden die Familienmitglieder wohngeldrechtlich als ein Verband behandelt, so daß bei einem Familienmitglied nicht eine andere Nutzungsart als bei den anderen Familienmitgliedern vorliegen kann (RdSchr. d. Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau v. 1. 4. 1974 – n. v. – W I 2–30 09 02 – 1 –).

2. Eheähnliche Gemeinschaften

Wohngeld für mehrere Personen kann nur für Familienmitglieder i.S. des § 4 gewährt werden, die einen gemeinsamen Hausstand führen. Führen hingegen mehrere Personen einen gemeinsamen Hausstand, ohne Familienmitglieder i.S. des § 4 zu sein, ist jede antragberechtigt, sofern sie die Voraussetzungen des § 3 erfüllt. Daraus ergibt sich folgendes:

a) Haben zwei Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, gemeinsam für eine Wohnung einen Mietvertrag abgeschlossen oder sind beide Eigentümer einer Eigentumswohnung, ist jede antragberechtigt für einen Miet- oder Lastenzuschuß, und zwar für den von ihr genutzten Wohnraum.

   Als Miete ist der Betrag anzusetzen, der auf den eigengenutzten Wohnraum entfällt bzw. der im Innenverhältnis als Entgelt gezahlt wird (vgl. Nummer 3.2 WoGVwv).

   Bei der Ermittlung der Belastung für den vom Antragsteller genutzten Wohnraum ist der im Innenverhältnis vereinbarte Betrag des anderen Miteigentümers nach § 16 Abs. 1 Satz 2 WoGV in Verbindung mit Nummer 6.25 WoGVwv jeweils abzuziehen.

b) Ist eine der beiden Personen weder Mitmieter noch Miteigentümer, ist zu prüfen, ob ein Untermietverhältnis besteht. Ist dies der Fall, sind sowohl der Mieter bzw. Eigentümer als auch der Untermieter antragberechtigt.

c) Ist eine der beiden Personen weder Mitmieter noch Miteigentümer noch Untermieter, ist nur die Person antragberechtigt, die Mieter oder Eigentümer der Wohnung ist.

3. Dingliches Wohnungsrecht

Inhaber eines dinglichen Wohnungsrechts sind antragberechtigt für einen Mietzuschuß, wenn sie nach dem der Einräumung des Wohnungsrechts zugrundeliegenden schuldrechtlichen Vertrag ein Entgelt in einer mietzinsähnlichen Form zu bezahlen haben.

Zu § 4 Abs. 2

1. Haushaltszugehörigkeit und Untermietverhältnis

Die Abgrenzung zwischen Haushaltszugehörigkeit und Untermietverhältnis eines Familienmitglieds (z. B. volljähriges Kind) kann nicht nach dem Intensitätsgrad der Familienbeziehungen vorgenommen werden. Wenn das Bestehen eines Untermietverhältnisses behauptet wird, muß der Antragsteller dies nachweisen. Zum Nachweis gehören Abschluß eines schriftlichen Vertrages (§ 566 BGB), Erteilung der Erlaubnis des Vermieters (§ 549 BGB), Quittungen über geleistete Mietzahlungen. Darüber hinaus muß glaubhaft gemacht werden, daß sich das Familienmitglied selbst versorgt.

Bei einem nachweislich bestehenden Untermietverhältnis ist zu prüfen, ob § 18 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 anzuwenden ist.

2. Mehrere Mietverträge

Benutzt eine Familie Wohnraum auf Grund mehrerer Mietverträge, wird in dem Wohnraum aber nur ein Haushalt geführt, sind alle Räume wie eine Familienwohnung zu behandeln. Der Familie ist dann nur Wohngeld auf Grund eines Antrages zu gewähren (BVerwG, Urt. v. 25. 3. 1971 – ZMR 1971 S. 327).

3. Haushaltszugehörigkeit von Eheleuten in Heimen

Bewohnen Eheleute ein Doppelzimmer oder je ein Einzelzimmer in verschiedenen Abteilungen eines Heimes, ist davon auszugehen, daß ein gemeinsamer Hausstand besteht. Die Versorgung durch andere, z. B. Heim- oder Pflegepersonal, steht der Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht entgegen. In diesem Falle kann nur von einem Ehegatten ein Antrag auf Wohngeld gestellt werden. Wohnen Eheleute in verschiedenen Heimen, besteht kein gemeinsamer Hausstand mehr. In diesem Falle sind beide Eheleute antragberechtigt.

Zu § 5

1. Schönheitsreparaturen

Kosten der Schönheitsreparaturen, die der Mieter vertragsgemäß auf eigene Rechnung durchführt, sind nicht Teil der Miete und daher bei der Wohngeldberechnung nicht zu berücksichtigen.

2. Ermittlung der Miete bei Wohnraumnutzung in Heimen

In öffentlich geförderten Heimen ist das auf die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum entfallende Entgelt in der Regel feststellbar, weil die Leerraummiete im Bewilligungsbescheid für die öffentlichen Mittel festgesetzt worden ist und Veränderungen nur in entsprechender Anwendung der Zweiten Berechnungsverordnung möglich sind.

Die auf das einzelne Mietverhältnis entfallende Wohnfläche ist wie folgt zu ermitteln:

Die nach der Zweiten Berechnungsverordnung anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich Gegenstand des Mietverhältnisses sind, sind voll anzurechnen; die anrechenbaren Grundflächen der Räume, die von den Mietern gemeinsam benutzt werden, sind entsprechend der Zahl der Mietverhältnisse aufzuteilen. Wenn offensichtlich ist, daß die Wohnraummiete nicht nach den Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung fortgeschrieben worden ist, sondern die Erhöhungen nur für die sonstigen Kosten vorgenommen worden sind, kann auch für öffentlich geförderte Heime die Miete nach § 7 WoGV ermittelt werden.

3. Sonderleistungen von Bewohnern eines Heimes

Wird bei Bewohnern eines Heimes, insbesondere eines Alten-, Altenwohn-, Altenkranken- oder Altenpflegeheimes, die Miete nach § 7 WoGV ermittelt, ist von dem Gesamtentgelt ohne Berücksichtigung von Sonderleistungen, die nur von einzelnen Heimbewohnern für erhöhte oder schwere Pflegebedürftigkeit aufzubringen sind, auszugehen.

4. Dienstwohnungsvergütung

Mit RdSchr. v. 2. 12. 1971 – D II 4 – 221 234/5 – (GMBl. S. 572) hat der Bundesminister des Innern die Verwaltungsvorschriften über die Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung v. 15. 10. 1962 (GMBl. S. 485) in der Fassung v. 4. 11. 1969 (GMBl. S. 486) und sein RdSchr. v. 11. 11. 1970 (GMBl. S. 638) dahingehend geändert, daß die von den Beamten, Angestellten und Arbeitern im Bundesdienst zu zahlende Dienstwohnungsvergütung soweit herabzusetzen ist, wie diesen Bediensteten Wohngeld (Mietzuschuß) zur Dienstwohnungsvergütung zustünde. Der Berechnung des fiktiven Mietzuschusses ist nicht das Familieneinkommen, sondern das Dienst- oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Der sich hiernach ergebende Mietzuschuß ist den für die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung zuständigen Bundesbehörden auf entsprechende Anfrage mitzuteilen (RdSchr. d. Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen v. 20. 1. 1972 – BBauBl. S. 145).

5. Härteausgleich

Bei der Berechnung des Wohngeldes ist von der Miete auszugehen, die um den Härteausgleich nach den „Bestimmungen über einen Härteausgleich bei Mieterhöhungen durch Wegfall von Aufwendungsbeihilfen oder infolge von Zinserhöhungen für Kapitalmarktmittel", RdErl. v. 15. 2. 1974 (MBl. NW. S. 339), geändert durch die RdErl. v. 29. 5. 1974 (MBl. NW. S. 833) und v. 19. 8. 1974 (MBl. NW. S. 1291), gekürzt wird, weil sich die preisrechtlich zulässige Miete um den Härteausgleich ermäßigt (vgl. § 18 Abs. 2 II. BV). Die Ermäßigung tritt vom Beginn des Zeitraums ein, von dem ab der Härteausgleich bewilligt wird. Auf den Zeitpunkt der Auszahlung an den Vermieter kommt es nicht an.

Das gleiche gilt für den Härteausgleich nach den „Bestimmungen über den Härteausgleich bei Mieterhöhungen durch den Wegfall von Aufwendungsbeihilfen (Härteausgleich 1975)", RdErl. v. 23. 1. 1975 (MBl. NW. S. 142), und nach den „Bestimmungen über die Weitergewährung von Aufwendungsbeihilfen und Aufwendungsdarlehen (Härteausgleich 1976)", RdErl. v. 24. 3. 1976 (MBl. NW. S. 452).

6. Umschuldung

Werden Fremdmittel durch andere Fremdmittel ersetzt (Umschuldung), können auch hierdurch entstandene höhere Zinsen und Tilgungen in der Wohngeld-Lastenberechnung als Kapitalkosten angesetzt werden, unabhängig davon, ob der Antragsteller die Umschuldung zu vertreten hat oder nicht.

Zu § 6

1. Erträge für leerstehende Einliegerwohnungen

Die Regelung der Nummer 6.26 Abs. 3 WoGVwv, wonach für leerstehende Räume ein Ertrag nicht anzusetzen ist, gilt auch für leerstehende Einliegerwohnungen.

2. Ausgleichszahlungen

Ausgleichszahlungen, die der Vermieter für die Freistellung einer öffentlich geförderten Wohnung von den Bindungen nach § 7 Abs. 3 WoBindG zu entrichten hat, sind weder nach der Wohngeldverordnung, der Zweiten Berechnungsverordnung noch nach der Neubaumietenverordnung Gegenstand der Lastenberechnung. Die laufenden Ausgleichszahlungen bleiben daher in der Wohngeld-Lastenberechnung unberücksichtigt.

Der Zuschlag, den der Mieter an den Vermieter nach § 26 Abs. 4 NMV 1970 bezahlt, gehört dagegen zur Miete i.S. des § 5 (vgl. Nummer 5.3 Buchstabe a WoGVwv).

3. Nutzungswert für Garagen

Sinn und Zweck der Vorschrift des § 16 Abs. 4 WoGV ist es, Garagen, die aus den in der Wohngeld-Lastenberechnung ausgewiesenen Fremdmitteln mitfinanziert worden sind, von der Bezuschussung mit Wohngeld auszuschließen. Sind die Garagen nachträglich aus eigenen Mitteln errichtet worden, kommt der Abzug eines Nutzungswertes demnach nicht in Betracht.

Zu § 8 Abs. 1

Bezugsfertigkeit bei Umbau von Wohnräumen

Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG gilt als Wohnungsbau durch Ausbau eines bestehenden Gebäudes auch der unter wesentlichem Bauaufwand durchgeführte Umbau von Wohnräumen, die infolge Änderung der Wohngewohnheiten nicht mehr für Wohnzwecke geeignet sind, zur Anpassung an die veränderten Wohngewohnheiten. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes v. 26. 8. 1971 (ZMR 1972 S. 87) ist ein Bauaufwand den Kosten nach als wesentlich anzusehen, wenn er etwa ein Drittel des für eine vergleichbare Neubauwohnung erforderlichen Aufwandes erreicht.

Sofern die genannten Voraussetzungen vorliegen, gelten die für den Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit nach erfolgtem Umbau maßgebenden Höchstbeträge für Miete und Belastung.

Zu § 8 Abs. 2

Besonderer Wohnbedarf für Bewohner von Heimen

Die Vergünstigung des § 8 Abs. 2 wird unabhängig von den tatsächlichen Wohnverhältnissen gewährt (vgl. Nummer 8.11 Abs. 1 WoGVwv). Besonderer Wohnbedarf kann daher auch Bewohnern von Heimen zuerkannt werden. Es genügt für die Gewährung der Vergünstigung, wenn objektiv durch die Behinderung oder die Erkrankung besonderer Wohnbedarf begründet ist.

Zu §§ 8 Abs. 2 und 16 Abs. 3

Besonderer Wohnbedarf für Behinderte und Freibeträge für besondere Personengruppen

Die in § 8 Abs. 2 und in § 16 Abs. 3 aufgeführten Begünstigungstatbestände schließen einander nicht aus. Bei Vorliegen der Voraussetzungen sind die Vergünstigungen nebeneinander zu gewähren.

Liegen die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 vor, können auch die Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 als erfüllt angesehen werden, so daß es hier eines weiteren Nachweises nicht mehr bedarf; das gilt jedoch nicht im umgekehrten Fall.

Zu § 8 Abs. 3

1. Erhöhung der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder

Die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder hat sich auch dann erhöht, wenn ein Kind des Antragstellers kurz nach der Geburt stirbt. Die Vergünstigung des § 8 Abs. 3 ist dem Antragsteller auch in diesem Fall zu gewähren.

2. Dauer der Vergünstigung bei Wiederverheiratung oder sonstiger Erhöhung der Zahl der Familienmitglieder

Die Vergünstigung des § 8 Abs. 3 ist nur solange zu gewähren, bis an die Stelle des verstorbenen Familienmitglieds ein neues Familienmitglied getreten und dadurch die Zahl der früher zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder wieder erreicht ist.

War dagegen einem verstorbenen Familienmitglied besonderer Wohnbedarf nach § 8 Abs. 2 zuerkannt worden, ist dieser auch bei Erreichen der früheren Personenzahl weiterhin zu berücksichtigen.

Zu § 9 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 17

Erziehungshilfen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz

(1) Nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3150), wird Minderjährigen, die sich in einer Familie außerhalb des Elternhauses, in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung befinden, wirtschaftliche Erziehungshilfe geleistet. Minderjährige, die Erziehungshilfe nach diesen Vorschriften erhalten, rechnen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 weiterhin zum Haushalt ihrer Eltern.

(2) Stellen die Pensionseltern (Nummer 4.3 WoGVwv) einen Wohngeldantrag, bleibt das für den Minderjährigen als Erziehungshilfe geleistete Pflegegeld (Nummer 3.2 des RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 27. 11. 1975 – SMBl. NW. 2160) bei der Einkommensermittlung außer Betracht. Hingegen ist der nach Nummer 3.4 des RdErl. v. 27. 11. 1975 den Pensionseltern geleistete Erziehungsbeitrag als Einkommen anzurechnen.

(3) Stellen die Eltern des Minderjährigen einen Wohngeldantrag, ist bei ihnen das Pflegegeld als Einkommen zu berücksichtigen, weil es nicht zu den nach § 14 Abs. 1 außer Betracht bleibenden Einnahmen gehört.

(4) Wird Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung gewährt, bleiben die Leistungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 17 bei der Ermittlung des Jahreseinkommens außer Betracht, soweit sie nicht zur Dekkung des Lebensunterhalts bestimmt sind. Als zur Dekkung des Lebensunterhalts bestimmt ist ein Betrag in Höhe des Pflegegeldes nach Nummer 3.2 des RdErl. v. 27. 11. 1975 anzurechnen.

Zu § 10

1. Zuschläge zum Arbeitslohn

Steuerfrei gewährte Zuschläge zum Arbeitslohn für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind bei der Ermittlung des Jahreseinkommens zu berücksichtigen.

2. Konkursausfallgeld

Das nach dem Gesetz über Konkursausfallgeld (Drittes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes) vom 17. Juli 1974 (BGBl. I S. 1481) gezahlte Konkursausfallgeld ist eine Lohnersatzleistung, die zur Dekkung des Lebensunterhalts bestimmt ist. Konkursausfallgeld ist deshalb bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nach § 10 Abs. 1 zu berücksichtigen (RdSchr. d. Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau v. 14. 8. 1974 – BBauBl. S. 487).

3. Aufwandsentschädigung für Abgeordnete und Ratsmitglieder

(1) Die Aufwandsentschädigungen, die den Abgeordneten des Deutschen Bundestages nach dem Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages vom 3. Mai 1968 (BGBl. I S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1975 (BGBl. I. S. 1593), und den Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 29. Februar 1972 (GV. NW. S. 32), geändert durch Gesetz vom 23. April 1974 (GV. NW. S. 117), – SGV. NW. 1101 – gezahlt werden, sind bei der Ermittlung des Jahreseinkommens zu berücksichtigen. Außer Betracht bleiben jedoch die auf Grund dieser Gesetze gezahlten Unkosten-, Tagegeld- und Reisekostenpauschalen.

(2) Der den Mitgliedern kommunaler Vertretungen gemäß den §§ 16 Landschaftsverbandsordnung, 11a Abs. 1 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, 22 Abs. 4 KreisO und 30 Abs. 4 GO zu zahlende Ersatz des Verdienstausfalls ist bei der Ermittlung des Jahreseinkommens zu berücksichtigen. Die auf Grund dieser Vorschriften gezahlten Aufwandsentschädigungen bleiben bei der Ermittlung des Jahreseinkommens außer Betracht, soweit sie die in der Entschädigungsverordnung vom 13. März 1975 (GV. NW. S. 268/SGV. NW. 2023) und dem RdErl. d. Finanzministers v. 6. 11. 1969 (SMBl. NW. 61101) genannten Beträge nicht überschreiten.

4. Förderungsbeträge der privaten Stiftung Deutsche Sporthilfe

Förderungsbeträge der privaten Stiftung Deutsche Sporthilfe sind in voller Höhe beim Jahreseinkommen zu berücksichtigen (RdSchr. d. Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau v. 29. 4. 1975 – n. v. – W I 2 – 30 09 30 – 10 –).

5. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

(1) In Fremdenverkehrsgebieten ist es vielfach üblich, daß in Eigenheimen, aber auch in Mietwohnungen Teile der sonst eigengenutzten Wohnfläche vorübergehend an Kurgäste vermietet werden. Aus Vereinfachungsgründen und im Interesse einer einheitlichen Behandlung der Einnahmen ist bei vorübergehender Vermietung von Wohnraum, der sonst überwiegend vom Antragsteller und seiner Familie genutzt wird, wie folgt zu verfahren:

Die vom Antragsteller für seine Wohnung aufzubringende Miete oder Belastung ist bis zu dem nach § 8 maßgebenden Höchstbetrag voll zu berücksichtigen, d. h., die auf die vorübergehend vermietete Wohnfläche entfallenden Wohnkosten sind bei dem nach § 8 maßgebenden Betrag nicht abzuziehen. Die aus vorübergehender Vermietung vorwiegend selbst genutzter Wohnflächen erzielten Mieteinnahmen sind als Einnahmen aus Gewerbebetrieb bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen. Als Einnahmen sind die Bruttoeinnahmen abzüglich einer Werbungskostenpauschale von 40 v. H. anzusetzen.

(2) Werden von einem Antragsteller Räume seiner Wohnung untervermietet, sind die daraus erzielten Bruttomieteinnahmen abzüglich der Werbungskosten nach Nummer 12.8 WoGVwv im Falle der Berechnung eines Mietzuschusses dem Einkommen hinzuzurechnen und im Falle der Berechnung eines Lastenzuschusses entsprechend § 13 in der Wohngeld-Lastenberechnung zu berücksichtigen, d.h. als belastungsmindernd abzuziehen.

6. Einnahmen aus Kapitalvermögen

Zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen gehören auch Zinsen für Sparguthaben. Da Zinsen für Sparguthaben in der Regel zum Schluß eines Kalenderjahres für das betreffende Jahr gutgeschrieben werden, ist bei der Ermittlung des Jahreseinkommens aus Kapitalvermögen von den Zinseinnahmen des letzten Kalenderjahres vor der Antragstellung auszugehen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 erster Satzteil). § 11 Abs. 2 kann nicht zur Anwendung kommen, weil die Zinseinnahmen im Bewilligungszeitraum vom Kapital und Zinssatz her nicht vorhersehbar sind.

Weist der Antragsteller nach, daß sich die Zinseinnahmen vermindern werden, z. B. weil er bereits im vergangenen Jahr Teile seines Sparguthabens für seinen Lebensunterhalt eingesetzt hat und er dies auch im Bewilligungszeitraum zu tun gedenkt, sind die Zinseinnahmen entsprechend niedriger anzusetzen.

Sollte der Antragsteller darauf hinweisen, daß er im Bewilligungszeitraum aus seinem Sparguthaben besondere Ausgaben tätigen wolle, z. B. für Anschaffungen, ist das unberücksichtigt zu lassen. Ggfl. kann er die dadurch zu erwartende Zinseinbuße durch einen Erhöhungsantrag nach § 29 geltend machen, wenn sich dadurch sein Einkommen um mehr als 15 v. H. verringern wird.

Zinsen für Sparleistungen aufgrund von Prämiensparverträgen gehören ebenfalls zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen. Soweit die Zinsen für die Prämien gewährt werden, ist nach Nummer 11.6 WoGVwv zu verfahren.

Bausparzinsen werden in der Regel nach den vertraglichen Vereinbarungen der Ansparsumme gutgeschrieben, so daß der Bausparer nicht jährlich über die Zinsen verfügen kann. Bei der Einkommensermittlung sind deshalb die Zinsen als einmalige Einnahmen dem Zeitraum zuzurechnen, in dem der Bausparer über sie verfügen kann.

7. Darlehen

Ausnahmsweise sind Darlehen, die für den Lebensunterhalt verwendet werden, wie Einnahmen zu behandeln, wenn mit der Rückzahlung entweder überhaupt nicht oder nur bei Eintritt eines ungewissen Ereignisses gerechnet werden kann (BVerwG, Urt. v. 30. 11. 1972 – ZMR 1973 S. 220 –).

8. Nicht anzurechnende Einnahmen

Werden für behinderte Kinder die Kosten für ihre Schul- und Berufsausbildung von einem Träger der Sozialhilfe oder der Bundesanstalt für Arbeit getragen, sind diese beim Jahreseinkommen nicht anzurechnen. Die zum Teil sehr hohen Beträge würden bei ihrer Anrechnung in den meisten Fällen zu einer Ablehnung des Wohngeldes führen, obschon die Einnahmen dem Familienhaushalt nicht zur Verfügung stehen.

Dasselbe gilt auch für Leistungen, die Kindern von Umsiedlern für die Dauer des Besuchs einer Förderschule gezahlt werden.

Zu § 11

1. Geringe Einkünfte bei Gewerbetreibenden

Gewerbetreibende, die so geringe Einkünfte haben, daß sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind in der Regel zwar nicht buchführungs-, wohl aber aufzeichnungspflichtig. Die Aufzeichnungspflicht erstreckt sich auf die Betriebseinnahmen und die Betriebsausgaben, die dem Finanzamt in einem Umsatzsteuerheft nachzuweisen sind. Durch Vergleich der Betriebseinnahmen (Umsatz) mit den Betriebsausgaben ergibt sich der Gewinn.

Bei Anträgen von Gewerbetreibenden mit geringen Einkünften wird daher empfohlen, sich den Gewinn vom zuständigen Finanzamt im Wege der Amtshilfe angeben zu lassen. Sollte das Finanzamt hierzu ausnahmsweise nicht in der Lage sein, ist nach Nummer 10.1 Satz 4 WoGVwv zu verfahren.

2. Einkommensermittlung bei selbständigen Landwirten

(1) Bei selbständigen Landwirten, die zur Einkommensteuer veranlagt und deren Einkünfte nach § 13 EStG ermittelt werden, sind die Einkünfte zu berücksichtigen, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid oder der letzten Einkommensteuererklärung ergeben.

(2) Bei selbständigen Landwirten, die zur Einkommensteuer veranlagt und deren Einkünfte nach § 13a EStG ermittelt werden, sind die Einkünfte nach § 7 der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (3. LeistungsDV-LA) zu ermitteln. Das gilt auch für selbständige Landwirte, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden.

(3) Bestehen Zweifel, ob eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird oder ob die Einkünfte nach § 13 EStG oder § 13a EStG ermittelt werden, ist eine Auskunft des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

(4) Für die Berechnung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach § 7 der 3. LeistungsDV-LA gilt folgendes:

1 Als jährliche Einnahmen sind zusammenzufassen:

1.1 Der Wert der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers und seiner im Betrieb tätigen Angehörigen,

1.2 der Zuschlag für die Betriebsleitung,

1.3 der Reinertrag,

1.4 die sonstigen Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft und

1.5 der Mietwert der eigengenutzten Wohnung nach § 8 WoGV, falls die Gewährung von Mietzuschuß in Betracht kommt.

2 Der Wert der Arbeitsleistung beträgt das Vierfache der monatlichen Unterhaltshilfe nach § 269 Abs. 1 LAG, das ist ein Betrag von zur Zeit 1704,– DM (jährlich 20448,– DM).

2.1 Ist die selbstbewirtschaftete Fläche der landwirtschaftlichen, weinbaulichen oder gärtnerischen Nutzung einschließlich der Sonderkulturen kleiner als 14 ha, ist je Hektar ein Vierzehntel des Wertes nach Satz 1 anzusetzen. Teile von weniger als 0,5 ha sind auf volle Hektar nach unten und Teile von 0,5 ha an auf volle Hektar nach oben zu runden.

2.2 Ist die selbstbewirtschaftete Fläche der landwirtschaftlichen, weinbaulichen oder gärtnerischen Nutzung einschließlich der Sonderkulturen kleiner als 12 ha, ist ein Abzug vom Wert der Arbeitsleistung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 der 3. LeistungsDV-LA vorzunehmen.

2.3 Die maßgebenden Flächengrößen für Eigentumsflächen ergeben sich aus dem Einheitswertbescheid; für Zupachtflächen sind sie vom Antragsteller zu erklären.

2.4 Die Flächen des Weinbaues, des Gartenbaues und der Sonderkulturen sind bei der pauschalierten Einkommensermittlung dann nicht zu berücksichtigen, wenn die Einkünfte hieraus vom Finanzamt gesondert ermittelt werden. Einkünfte aus Forstwirtschaft sind stets gesondert anzusetzen.

2.5 Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit des Landwirts ist ein Abzug gemäß § 7 Abs. 3 Satz 5 der 3. LeistungsDV-LA vom Wert der Arbeitsleistung vorzunehmen. Der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist vom Antragsteller nachzuweisen.

3 Als Zuschlag für die Betriebsleitung sind monatlich 0,4 v. H. (jährlich 4,8 v. H.), als Reinertrag der landwirtschaftlichen Nutzung monatlich 0,7 v. H. (jährlich 8,4 v. H.) des Vergleichswertes der landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich der Flächen des Weinbaues, des Gartenbaues und der Sonderkulturen anzusetzen.

Die Vergleichswerte der Eigentumsflächen sind in den Einheitswertbescheiden für den landwirtschaftlichen Betrieb enthalten. Maßgebend sind die nach dem Bewertungsgesetz 1965 auf den 1. Januar 1964 festgestellten Einheitswerte oder die darauf beruhenden Fortschreibungen. Zupachtflächen sind mit dem Hektarwert der entsprechenden Eigentumsflächen anzusetzen.

4 Zu den sonstigen Einnahmen gehören Pachtzinsen, Gewinne aus nachhaltigen oder einmaligen Betriebseinnahmen und Gewinne aus dem Verkauf von Grund und Boden.

5 Falls die Gewährung von Mietzuschuß in Betracht kommt, ist den Einkünften nach Nummer 11.3 Abs. 2 Buchstabe b WoGVwv der Mietwert der eigengenutzten Wohnung hinzuzurechnen. Dieser ist nach § 8 WoGV zu ermitteln. Mietwert i. S. des § 8 WoGV ist nicht der im Einheitswertbescheid festgestellte Wohnungswert.

6 Von den Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft sind abzuziehen:

6.1 Der Jahresbetrag der Pachtzinsen bis zum Höchstbetrag von 8,4 v.H. des Vergleichswerts der gepachteten Flächen,

6.2 Altenteilslasten, Schuldzinsen und dauernde Lasten, soweit sie Betriebsausgaben sind.

Die in Nummer 12.5 WoGVwv aufgeführten Betriebsausgaben können nicht mehr abgezogen werden, weil sie in dem pauschalen Verfahren der Einkommensermittlung bereits berücksichtigt sind.

(5) Helfen zum Haushalt des Antragstellers rechnende Familienmitglieder entgeltlich im Betrieb mit, ist ihr Arbeitseinkommen bei der Ermittlung des Familieneinkommens zu berücksichtigen.

3. Ermittlung des Jahreseinkommens bei kurzen Bewilligungszeiträumen

Zu erwartende Einkommenserhöhungen im Laufe des Bewilligungszeitraums können dazu führen, daß wegen des zu bildenden durchschnittlichen Jahreseinkommens Wohngeld auch für die Monate abgelehnt werden muß, in denen die Einkommenserhöhungen noch nicht eingetreten sind. Das kann vermieden werden, wenn die Wohngeldberechtigten von vornherein nur für den Zeitraum Wohngeld beantragen, in dem sich das Einkommen noch nicht erhöht hat. Das bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigende Jahreseinkommen ist in diesen Fällen auf der Grundlage des Einkommens in dem verkürzten Bewilligungszeitraum zu bilden.

Beispiel:

Wohngeld wird für drei Monate beantragt. Das Einkommen der drei Monate multipliziert mit vier ist als das zu berücksichtigende Jahreseinkommen anzusetzen.

Zu § 11 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 18

Einkommensermittlung für Sozialhilfeempfänger in Heimen

(1) Erhält der Sozialhilfeempfänger laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in einem Heim i.S. des § 21 Abs. 3 BSHG (Versorgungsfall), ist bei der Ermittlung des Jahreseinkommens, sofern der Sozialhilfeempfänger nicht über andere Einnahmen verfügt, von den Heimkosten auszugehen, die vom Sozialhilfeträger getragen werden. Erhält der Sozialhilfeempfänger wegen erhöhter oder schwerer Pflegebedürftigkeit Hilfe in besonderen Lebenslagen i.S. des § 27 Abs. 1 und 3 BSHG, bleibt bei der Ermittlung des Jahreseinkommens der über die Heimkosten für einen Versorgungsfall hinausgehende Anteil der Sozialhilfeleistungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 18 außer Betracht.

Hat der Sozialhilfeempfänger eigene Einnahmen, z.B. eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, sind diese Einnahmen bei der Ermittlung des Jahreseinkommens zu berücksichtigen. Bezüglich der ergänzenden Leistung der Sozialhilfe ist, wie in dem vorstehenden Absatz dargestellt, zu verfahren.

(2) Erhält ein Wohngeldempfänger lediglich Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung nach § 21 Abs. 3 BSHG und ist in der Sozialhilfe kein besonderer Pflegeanteil enthalten, kann bei der Einkommensermittlung kein Betrag von den Heimkosten außer Betracht bleiben. Die Wohngeldbehörde kann nicht von sich aus durch fiktive Berechnung einen solchen Pflegeanteil ermitteln und diesen in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 1 Nr. 18 bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt lassen (RdSchr. d. Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau v. 18. 6. 1974 – n. v. – W I 2 – 30 09 30 – 11 –).

Zu § 12 Abs. 2

1. Werbungskosten bei Zusatzrenten

(1) Zusatzrenten aus betrieblichen Pensionskassen, die ganz oder teilweise auf früheren Beitragsleistungen des Bezugsberechtigten oder seines Rechtsvorgängers beruhen (§ 2 Abs. 1 und 2 Nr. 2 Satz 2 Lohnsteuer-DV), und Zusatzrenten der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder gehören als Leibrenten zu den sonstigen Einkünften i.S. des § 22 Nr. 1 Buchstabe a EStG. Bei der Einkommensermittlung sind nur die nachgewiesenen Werbungskosten nach § 12 Abs. 2 Satz 2 abzusetzen.

(2) Dagegen gehören Renten, die nicht einmal teilweise auf früheren Beitragszahlungen des Bezugsberechtigten oder seines Rechtsvorgängers beruhen, zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Bei der Einkommensermittlung sind die Werbungskosten nach § 12 Abs. 2 Satz 1 abzusetzen (RdSchr. d. Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen v. 20. 6. 1972 – BBauBl. S. 400).

2. Werbungskosten bei Arbeitslosen

Bei Beziehern von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe kann die Werbungskostenpauschale vom Einkommen nicht abgesetzt werden. Weist der Arbeitslose jedoch Kosten nach, die diesem im Zusammenhang mit dem Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe entstanden sind (z.B. Fahrtkosten zum Arbeitsamt), können diese als Werbungskosten abgesetzt werden.

Zu § 12 a

Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen

(1) Die Bewilligungsbehörde hat lediglich zu prüfen, ob der Antragberechtigte oder ein Familienmitglied zum Kreis der Unterhaltsverpflichteten gehört und ob Unterhalt tatsächlich geleistet wird. Die Bewilligungsbehörde braucht nicht zu prüfen, ob die einzelnen Anspruchsvoraussetzungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch vorliegen, z.B. Leistungsfähigkeit des Verpflichteten.

(2) Liegen die tatsächlichen Aufwendungen für eine gesetzliche Unterhaltsleistung unter dem Höchstbetrag von 1200,– DM, 2400,– DM oder 3000,– DM, können nur diese tatsächlichen Aufwendungen vom Einkommen abgesetzt werden.

(3) Wenn der Antragberechtigte oder ein zu seinem Haushalt rechnendes Familienmitglied gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen gegenüber mehreren Personen erfüllen, kann der Betrag von 1200,– DM, 2400,– DM oder 3000,– DM entsprechend auch mehrfach abgesetzt werden.

(4) Auswärtige Unterbringung ist bei einem Kind des Antragstellers jede Unterbringung außerhalb des elterlichen Haushalts. Das gilt auch bei einem verheirateten Kind, das mit seinem Ehegatten einen eigenen Haushalt führt. Ein Kind aus einer geschiedenen Ehe oder von Eheleuten, die dauernd getrennt leben, ist nicht auswärts untergebracht, wenn es bei einem Elternteil wohnt.

Zu § 14 Abs. 1 Nr. 18

Leistungen nach dem BSHG

(1) Pflegegeld nach dem Bundessozialhilfegesetz bleibt bei der Einkommensermittlung nach § 14 Abs. 1 Nr. 18 in Verbindung mit Nummer 14.18 Abs. 2 WoGVwv in voller Höhe außer Betracht.

(2) Die Kosten der Unterkunft einschließlich Heizung bleiben in der Höhe außer Betracht, wie sie in der Bedarfsberechnung des Trägers der Sozialhilfe berücksichtigt worden sind.

Zu § 16 Abs. 1 und 2

Freibetrag bei laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz

Erfüllt ein zum Haushalt des Antragstellers rechnendes Familienmitglied die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrages nach § 16 Abs. 1 und 2, ist der Freibetrag von dem auf das betreffende Familienmitglied entfallenden Anteil der Sozialhilfeleistungen abzuziehen.

Zu § 16 Abs. 2

Freibetrag für Vertriebene

Zur Vermeidung von Fristüberschreitungen bei der Gewährung des Freibetrages nach § 16 Abs. 2 ist der letzte Bewilligungszeitraum, in dem der Freibetrag gewährt wird, so festzusetzen, daß sein Ende mit dem Ablauf der Vergünstigung zusammenfällt.

Zu § 16 Abs. 3

Besonderer Wohnbedarf für Behinderte und Freibeträge für besondere Personengruppen

Auf die Erläuterung und Weisung zu §§ 8 Abs. 2 und 16 Abs. 3 wird verwiesen.

Zu § 18 Satz 1

Versagen von Wohngeld mangels Vorliegens einer besonderen Härte

(1) Ein alleinstehender Auszubildender, der wegen der Höhe des Einkommens seiner Eltern keine Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält, hat auch keinen Anspruch auf Wohngeld, wenn sein Wohnbedarf durch Verwirklichung seines Unterhaltsanspruchs gedeckt werden kann (Bayer. VGH, Urt. v. 7. 7. 1975 – BBauBl. 1976 S. 42 –).

(2) Sofern bei alleinstehenden Wehrpflichtigen oder Zivildienstleistenden die Gewährung von Mietbeihilfen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz abgelehnt wird, weil die Aufhebung des Mietverhältnisses zugemutet werden kann, wird in der Regel auch die Gewährung von Wohngeld zur Vermeidung sozialer Härten nicht erforderlich sein (vgl. hierzu auch den RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 15. 12. 1975 – SMBl. NW. 5120 –).

Zu § 21

Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sind dem Wohngeld nicht vergleichbar, wenn sie ausschließlich als Darlehen gewährt werden (RdSchr. d. Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau v. 27. 3. 1974 – n. v. – W I 2 – 30 09 02 – 1 –).

Zu § 22 Nr. 2

Vorübergehend benutzter Wohnraum von ausländischen Arbeitnehmern

Ein ausländischer Arbeitnehmer, dessen Familie im Ausland lebt, ist nicht wohngeldberechtigt, weil davon auszugehen ist, daß er nur vorübergehend von seinem Familienhaushalt abwesend ist.

Ein ausländischer Arbeitnehmer ist jedoch wohngeldberechtigt, wenn er zusammen mit seiner Ehefrau in der Bundesrepublik Deutschland einen gemeinsamen Hausstand führt. Kinder von ausländischen Arbeitnehmern, die in ihrem Heimatland leben, rechnen nicht zum Haushalt.

Zu § 23

1. Zuständigkeit im Widerspruchsverfahren

Den nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1975 (GV. NW. S. 656), – SGV. NW. 237 – und den nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 1976 (GV. NW. S. 306), – SGV. NW. 237 –, zuständigen Bewilligungsbehörden sind die Wohngeldangelegenheiten als weitere Aufgabe auf dem Gebiet des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens übertragen worden. Nach § 26 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung in Verbindung mit § 3 Nr. 6 und § 8 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen übt der Innenminister die Aufsicht über die Bewilligungsbehörden für Wohngeld aus, die damit über Widersprüche gegen ihre Bescheide nach § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO selbst entscheiden.

2. Überleitung von Wohngeldansprüchen auf Sozialhilfeträger und Antragsrecht der Sozialhilfeträger

(1) Der Sozialhilfeträger kann den Wohngeldanspruch bereits vor der Antragstellung durch den Sozialhilfeempfänger nach § 90 BSHG auf sich überleiten. Mit der Überleitung geht das Antragsrecht des § 23 auf den Sozialhilfeträger über (BVerG, Urt. v. 25. 10. 1972 – ZMR 1973 S. 135 –).

(2) Die Überleitungsanzeige nach § 90 BSHG stellt jedoch keinen Wohngeldantrag nach § 23 dar. Der Eingang einer Überleitungsanzeige bei der Wohngeldstelle hat daher keinen Einfluß auf den Beginn des Bewilligungszeitraums (§ 27).

(3) Der Sozialhilfeträger kann den Wohngeldantrag im Namen des Sozialhilfeempfängers oder im eigenen Namen stellen. Für die Form des Antrags gilt Nummer 23.2 WoGVwv auch dann, wenn der Sozialhilfeträger den Antrag im eigenen Namen gestellt hat. Eine Mitwirkung des Sozialhilfeempfängers im Wohngeldverfahren kann in diesem Fall nicht verlangt werden.

Zu § 25

Auskunftspflicht der Bewilligungsbehörden für Wohngeld gegenüber den Finanzämtern

Nach den §§ 188 der Reichsabgabenordnung (AO) und 111 ff. der am 1. Januar 1977 in Kraft tretenden Abgabenordnung (AO 1977) – BGBl. I 1976 S. 613 – sind alle Behörden verpflichtet, den Finanzämtern jede zur Durchführung der Besteuerung erforderliche Amtshilfe zu leisten. Das gilt auch für die Bewilligungsbehörden für Wohngeld. Einer Zustimmung des Antragberechtigten zur Auskunftserteilung bedarf es nicht.

Zu § 27

1. Anteilige Wohngeldzahlung

Ein Anspruch auf Wohngeld besteht nur für Wohnraum, der tatsächlich benutzt wird. Ist die Miete oder Belastung nur für einen Teil eines Monats aufzubringen (z. B. bei Bezug der Wohnung im Laufe des Monats), ist nur die anteilige Miete oder Belastung für die Tage des Monats, an denen die Wohnung benutzt wird, bei der Berechnung des Wohngeldes für diesen Monat zu berücksichtigen. Beginn oder Ende des Bewilligungszeitraumes werden hierdurch nicht berührt.

2. Bewilligungszeitraum bei Wehrpflichtigen

Wird einem Wehrpflichtigen Wohngeld bewilligt, ist der Bewilligungszeitraum in der Regel für die Dauer des Grundwehrdienstes festzusetzen.

Zu § 28 Abs. 1 Satz 3

Tod des Wohngeldempfängers

(1) Stirbt der Wohngeldempfänger, endet mit dem Ablauf des nach § 28 Abs. 1 Satz 3 maßgebenden Zahlungsabschnitts der Bewilligungszeitraum. Gleichzeitig erlischt der Bewilligungsbescheid kraft Gesetzes, ohne daß es einer Aufhebung bedarf. Bezieht der Ehegatte des verstorbenen Wohngeldempfängers oder ein anderes zu seinem Haushalt rechnendes Familienmitglied auf Grund des erloschenen Bewilligungsbescheides das Wohngeld bis zum Ende des in dem Bescheid festgesetzten Bewilligungszeitraumes weiter, erfolgt die Zahlung zu Unrecht. Von der Rückforderung kann jedoch in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 2 abgesehen werden, wenn und soweit dem Familienmitglied, das das Wohngeld zu Unrecht erhalten hat, für den Zeitraum der Zahlung ein eigener Wohngeldanspruch zugestanden hätte.

(2) Stellt der Ehegatte des verstorbenen Wohngeldempfängers nach dessen Tod einen Antrag, handelt es sich hierbei um einen Erstantrag, über den vom Ersten des Monats an zu entscheiden ist, in dem der Antrag gestellt wurde. Ragt der erste Bewilligungszeitraum in

einen Zahlungsabschnitt hinein, für den der verstorbene Wohngeldempfänger noch Wohngeld erhalten hat, sind die bereits gezahlten Beträge im Hinblick auf § 18 Satz 1 auf das neue Wohngeld anzurechnen.

Zu § 29

Erhöhung des Wohngeldes wegen Erhöhung der Miete/Belastung oder Verringerung des Familieneinkommens

(1) § 29 Abs. 1 Nr. 2 setzt nicht voraus, daß sich die Miete/Belastung tatsächlich um mehr als 15 v.H. erhöht hat; vielmehr kommt es hierbei allein auf die zu berücksichtigende Miete/Belastung an. So können die Voraussetzungen bereits durch Berücksichtigung eines höheren Höchstbetrages erfüllt sein.

(2) Wird während des laufenden Bewilligungszeitraums der Nachweis erbracht, daß ein Familienmitglied die Voraussetzung nach § 16 erfüllt, führt dies zu einer Verringerung des der Berechnung zugrunde gelegten Familieneinkommens. Das Wohngeld ist demnach unter der Voraussetzung des § 29 Abs. 1 Nr. 3 zu erhöhen.

9 **Inkrafttreten und Aufhebung von Runderlassen**

9.1 Der Runderlaß tritt am 2. Februar 1977 in Kraft.

9.2 Der RdErl. v. 18. 4. 1974 (SMBl. NW. 2374) sowie die RdErl. v. 15. 8. 1974 (n. v.) – VI C 2 – 4.081 – 2020/74 –, v. 29. 11. 1974 (n. v.) – VI C 2 – 4.081 – 2950/74 –, v. 9. 1. 1975 (n. v.) – VI C 2 – 4.081 – 10/75 – und v. 23. 12. 1975 (n. v.) – VI C 2 – 4.081 – 3240/75 – werden aufgehoben.

Anlage 1
Muster 1a

Antrag
auf Gewährung von Wohngeld (Mietzuschuß)

Zutreffendes bitte ankreuzen ▼

Erstantrag ☐

Wiederholungsantrag ☐

An den
Oberstadt-, Oberkreis-,
Stadt-, Gemeindedirektor*)
– als Bewilligungsbehörde für Wohngeld –

in _____

über**) ..... (Gemeinde)

Wohngeldnummer				
RB	Kreis	Gmd.	Unterscheidungs-nummer	PZ
1	2-3	4-6	7-11	12

(falls die Wohngeldnummer bekannt ist, bitte einsetzen)

Bitte beiliegende Erläuterungen beachten. Erläuterte Zeilen sind mit einem ○ versehen.

① Antragsteller

_____
(Name, Vorname)

2 Anschrift

_____
(Straße, Hausnummer, Stockwerk, Lage im Stockwerk, Postleitzahl, Ort, Telefon)

3 Falls Mietzuschuß für eine andere als die in Zeile 2 bezeichnete Wohnung beantragt wird

_____
(Straße, Hausnummer, Stockwerk, Lage im Stockwerk, Postleitzahl, Ort)

④ Vermieter

_____
(Name/Firma, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Telefon)

5 Der Antragsteller ist
Selbständiger ☐ Beamter ☐ Angestellter ☐ Arbeiter ☐ Rentner/Pensionär ☐ sonstiger Nichterwerbstätiger ☐

⑥ Wohnverhältnisse des Antragstellers
Hauptmieter ☐ Untermieter ☐ sonstiger Nutzungsberechtigter ☐ Wohnung im eigenen Hause ☐
Wohnbesitzberechtigter ☐

⑦ Ist der Antragsteller vorübergehend vom Familienhaushalt abwesend?
ja ☐ nein ☐

⑧ Wohnen in der Wohnung Familienmitglieder, die nicht zum Haushalt rechnen?
ja ☐ nein ☐

⑨ Rechnet zum Haushalt ein Familienmitglied, dessen schwere körperliche, geistige oder seelische Behinderung oder dessen Dauererkrankung besonderen Wohnbedarf begründet?
ja ☐ nein ☐

⑩ Falls ein Familienmitglied, das zum Haushalt gerechnet hat, innerhalb der letzten 36 Monate vor dem Monat der Antragstellung verstorben ist:
Sterbetag: .....

*) Nichtzutreffendes bitte streichen
**) entfällt, wenn Gemeinde gleichzeitig Bewilligungsbehörde

⑪

Zum Haushalt rechnende Familienmitglieder und sonstige Personen				
Familienname (bei Frauen ggf. auch Geburtsname)	Vorname	geboren am	Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller	Beruf
1	2	3	4	5
1			Antragsteller	
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				

⑫ Werden sich die Einnahmen eines oder mehrerer Familienmitglieder innerhalb der nächsten 12 Monate ändern?
ja ☐ nein ☐
Wenn ja,
a) bei welchem Familienmitglied Lfd. Nr. .....
b) ab wann? .....
c) in welcher Höhe? ..... DM

⑬ Falls von einem oder mehreren der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen erbracht werden:
a) von welchem Familienmitglied? Lfd. Nr. .....
b) Name und Anschrift der Person, für die Unterhalt geleistet wird: .....
.....
c) Höhe der Unterhaltsleistungen: ..... DM
d) Sind die Unterhaltsleistungen für die auswärtige Unterbringung eines in der Berufsausbildung befindlichen, zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes bestimmt? ja ☐ nein ☐
e) Sind die Unterhaltsleistungen für eine nicht zum Haushalt rechnende Person bestimmt, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird? ja ☐ nein ☐
f) Sind die Unterhaltsleistungen für die auswärtige Unterbringung einer in der Berufsausbildung befindlichen, nicht zum Haushalt rechnenden Person bestimmt, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird? ja ☐ nein ☐
g) Sind die Unterhaltsleistungen für eine nicht zum Haushalt rechnende Person bestimmt, für die kein Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und keine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird? ja ☐ nein ☐

⑭ Rechnen zum Haushalt Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird?
ja ☐ nein ☐
Wenn ja, für welche Kinder? Lfd. Nr. .....

⑮ Falls bei einem oder mehreren der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder die Voraussetzungen für die Absetzung eines Freibetrages für besondere Personengruppen vorliegen:
a) bei welchem Familienmitglied? Lfd. Nr. .....
b) Grund: .....
Falls eines dieser Familienmitglieder „Vertriebener", „Sowjetzonenflüchtling" oder „Deutscher aus der SBZ" ist:
Wann ist der Wohnsitz in die Bundesrepublik einschließlich Berlin (West) verlegt worden?

(Tag, Monat, Jahr)

16 Hat ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied im Jahr der Antragstellung Vermögensteuer zu entrichten?
ja ☐ nein ☐

(einschließlich vorübergehend Abwesender) und ihre Einkommensverhältnisse

Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit einschl. Ruhegehälter (DM)	Renten (DM)	andere Einnahmen (ohne Einnahmen aus Untervermietung)			Werbungskosten/ Betriebsausgaben (DM)
		Art	DM	für die Zeit vom	
6	7	8	9	10	11

17 Wird bereits Wohngeld oder eine vergleichbare Leistung für dieselbe oder eine andere Wohnung gewährt oder ist Wohngeld oder eine vergleichbare Leistung für dieselbe oder eine andere Wohnung beantragt worden?

ja ☐ nein ☐

18 Ist die Wohnung mit öffentlichen Mitteln gefördert worden?

ja ☐ nein ☐

19 Wann ist die Wohnung bezugsfertig geworden? .....

20 Wann haben der Antragsteller oder die zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglieder die Wohnung bezogen?

(Tag, Monat, Jahr)

21 Hat die Wohnung

Sammelheizung? ja ☐ nein ☐

Fernheizung? ja ☐ nein ☐

Bad oder Duschraum? ja ☐ nein ☐

㉒ Wie hoch ist die monatliche Gesamtmiete für die Wohnung? ..... DM

㉓ *(Nur ausfüllen, wenn der Antragsteller eine Wohnung im eigenen Hause bewohnt)*

Der Mietwert der Wohnung beträgt ..... DM

㉔ In der monatlichen Gesamtmiete sind enthalten:

a) Kosten des Betriebs zentraler Heizungsanlagen, zentraler Brennstoffversorgungsanlagen oder der Fernheizung

ja ☐ Betrag: ..... DM nein ☐

b) Kosten des Betriebs zentraler Warmwasserversorgungsanlagen

ja ☐ Betrag: ..... DM nein ☐

c) Untermietzuschläge

ja ☐ Betrag: ..... DM nein ☐

d) Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken

ja ☐ Betrag: ..... DM nein ☐

e) Vergütung für Möblierung

vollmöbliert

ja ☐ Betrag: ..... DM nein ☐

teilmöbliert

ja ☐ Betrag: ..... DM nein ☐

f) Vergütung für Kühlschrankbenutzung

ja ☐ Betrag: ..... DM nein ☐

g) Vergütung für Waschmaschinenbenutzung

ja ☐ Betrag: ..... DM nein ☐

25 Welche Gesamtfläche hat die Wohnung? ..... qm

(26) Ist ein Teil der Gesamtfläche der Wohnung (Zeile 25)

a) ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt? ja ☐ ..... qm nein ☐

b) untervermietet oder einem anderen zum Gebrauch überlassen? ja ☐ ..... qm nein ☐

(27) *(Nur ausfüllen, wenn Wohnraum untervermietet ist)*

a) Die Bruttoeinnahmen aus dem untervermieteten Wohnraum betragen ..... DM

b) Der Wohnraum ist untervermietet vollmöbliert ☐ teilmöbliert ☐

mit Heizung ☐ mit Warmwasserversorgung ☐

c) Außer Heizung werden folgende Nebenleistungen erbracht: .....

(28) Zahlung des Mietzuschusses

a) Zahlungsempfänger: .....

b) Zahlungsweise:

bar ☐ bargeldlos ☐ auf das Konto Nr. .....

bei:

(Bank, Sparkasse, Postscheckamt) (Bankleitzahl)

(29) Folgende Unterlagen werden beigefügt:

a) Nachweis des Bruttoeinkommens aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder (Verdienstbescheinigungen) ☐

b) bei Rentnern: Rentenbescheide mit den letzten Änderungsmitteilungen ☐

c) bei Einkommensteuerpflichtigen: Einkommensteuerbescheid / ergänzende Vorauszahlungsbescheide / Einkommensteuererklärung ☐

d) bei Empfängern von Unterhaltsleistungen: Nachweis über Art, Höhe und Empfänger der Leistungen ☐

e) bei Kindern: Nachweis über Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder über eine Leistung i. S. des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes

f) bei Arbeitslosen: Nachweis über bezogenes Arbeitslosengeld oder bezogene Arbeitslosenhilfe ☐

g) bei Empfängern von Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge: Nachweis über Art und Höhe der Leistungen ☐

h) bei Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen: Nachweise über die Unterhaltszahlungen, das Verwandtschaftsverhältnis zum Unterhaltsberechtigten oder den Rechtsgrund für die Unterhaltsleistungen, die Art der Berufsausbildung (in der Regel Bescheinigung der Ausbildungsstätte) ☐

i) bei Angehörigen besonderer Personengruppen: Nachweis über die Zugehörigkeit (vgl. Zeile 15) ☐

k) Mietvertrag, Ergänzungsvereinbarungen, Bescheinigung des Vermieters ☐

l) Mietquittungen ☐

m) Erklärung des Vermieters über Mieterhöhungen ☐

n) Nachweis über Untervermietung ☐

o) bei besonderem Wohnbedarf: Nachweis über die Behinderung oder Dauererkrankung (in der Regel ärztliche Bescheinigung) ☐

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Mir ist bekannt,

a) daß ich gesetzlich verpflichtet bin, unverzüglich anzuzeigen, wenn der Wohnraum, für den Mietzuschuß gewährt wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht mehr von den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern benutzt wird,

b) daß ich den zu Unrecht empfangenen Mietzuschuß zurückzahlen muß, wenn ich die ungerechtfertigte Gewährung zu vertreten habe, und daß ich unter Umständen auch mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen muß.

..... (Ort, Datum)

..... (Unterschrift)

Erläuterungen

zum Antrag auf Gewährung von Mietzuschuß nach Maßgabe des Zweiten Wohngeldgesetzes

(Die Randziffern beziehen sich auf die entsprechend bezifferten Zeilen des Antragvordrucks.)

① Antragberechtigt ist das Familienmitglied, das den Mietvertrag oder einen ähnlichen Vertrag abgeschlossen hat. Haben mehrere Familienmitglieder den Vertrag abgeschlossen, ist das Familienmitglied antragberechtigt, das im Zeitpunkt der Antragstellung den größten Teil der Unterhaltskosten für die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder trägt.

④ An die Stelle der Angaben über den Vermieter treten Angaben über den Empfänger des Entgelts für die Wohnraumnutzung, wenn der Antragsteller ein sonstiger Nutzungsberechtigter ist (vgl. die Erläuterungen unter Randziffer 6).

Die Angaben entfallen, wenn der Antragsteller eine Wohnung im eigenen Hause bewohnt.

⑥ Ein sonstiger Nutzungsberechtigter ist der Antragsteller dann, wenn seine Wohnung Gegenstand eines dem Mietverhältnis ähnlichen Nutzungsverhältnisses ist. Das trifft z. B. zu bei Genossenschaftswohnungen, Stiftswohnungen, Heimplätzen in Wohnheimen, mietähnlichen Dauerwohnrechten.

Das Kästchen „Wohnung im eigenen Hause" ist anzukreuzen, wenn der Antragsteller als Eigentümer oder Miteigentümer eine Wohnung bewohnt in einem

- Mietwohngebäude mit mehr als 2 Wohnungen,
- gemischt genutzten Gebäude, Geschäftshaus oder Gewerbebetrieb,
- Ein- oder Zweifamilienhaus, dessen gesamte Wohn- und Nutzfläche mehr als zur Hälfte als Geschäftsraum benutzt wird oder das im Hinblick auf den Geschäftsraum nach der Verkehrsauffassung nicht mehr als Eigenheim angesehen werden kann,
- landwirtschaftlichen Betrieb, dessen Wohn- und Wirtschaftsteil baulich nicht getrennt ist und deshalb die Aufstellung einer Wohngeld-Lastenberechnung nicht möglich ist. (Sofern für den Wohnteil eine Lastenberechnung aufgestellt werden kann, kommt Lastenzuschuß in Betracht.)

Eine Wohnbesitzwohnung ist eine mit Mitteln öffentlicher Haushalte geförderte Wohnung, die von einem Bauträger mit der Bestimmung geschaffen worden ist, sie auf Grund eines mit einer Beteiligung an einem zweckgebundenen Vermögen verbundenen schuldrechtlichen Dauerwohnrechts (Wohnbesitz) einem Bewerber zur eigenen Nutzung zu überlassen, dem der Bauträger in einer Urkunde (Wohnbesitzbrief) die Einräumung des Wohnbesitzes bestätigt.

⑦ Antragsteller rechnen als vorübergehend abwesende Familienmitglieder zum Familienhaushalt, wenn sie keinen eigenen Haushalt begründet haben und die Familie, von der sie vorübergehend abwesend sind, weiterhin der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist (z. B. in Ausbildung stehende Familienmitglieder, die für ihre Wohnung am Ausbildungsort Mietzuschuß beantragen).

⑧ Beispiel: Ein volljähriger lediger Sohn oder auch ein verheirateter Sohn mit Familie bewohnt in der Wohnung des Antragstellers einen oder mehrere Räume.

In solchen oder ähnlich gelagerten Fällen ist das Kästchen „ja" anzukreuzen.

⑨ Eine Dauererkrankung ist jede Erkrankung, die ärztliche Hilfe erfordert, deren Heilung sich aber zeitlich nicht absehen läßt. Die Dauererkrankung begründet besonderen Wohnbedarf, wenn sie in derselben Wohnung lebende Menschen in ihrer Gesundheit gefährdet oder die Wohnsituation des dauernd Erkrankten verschlechtert.

Wird die Frage bejaht, so kann u. U. eine höhere Miete oder ein höherer Mietwert zuschußfähig sein.

⑩ Hat sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder durch Tod verringert, so ist dies für die Dauer von 36 Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluß auf die maßgebende Haushaltsgröße.

⑪ Diese Angaben sind für Gewährung und Höhe des Mietzuschusses von besonderer Bedeutung.

Spalten 1 bis 5

Familienmitglieder sind der Antragberechtigte und seine folgenden Angehörigen:

Ehegatte,
Verwandte in gerader Linie (z. B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel) sowie
Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie (z. B. Geschwister, Tante, Nichte, Neffe),
Verschwägerte in gerader Linie (Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder) sowie
Verschwägerte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie (Neffe oder Nichte des Ehegatten),
durch Annahme an Kindes Statt mit ihm verbundene Personen,
durch Ehelichkeitserklärung mit ihm verbundene Personen,
nichteheliche Kinder,
Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Die Familienmitglieder rechnen zum Haushalt, wenn sie mit dem Antragberechtigten einen gemeinsamen Hausstand führen. Auch die vorübergehend abwesenden Familienmitglieder sind anzugeben (vgl. die Erläuterungen unter Randziffer 7).

Ferner sind sonstige Personen anzugeben, die mit dem Antragsteller einen gemeinsamen Hausstand führen, ohne Familienmitglieder zu sein.

Spalte 6

Zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gehören z. B. Gehälter und Löhne (einschl. Einnahmen aus Neben- und Aushilfstätigkeit, Entgelt für Überstunden, für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Heirats- und Geburtsbeihilfen der Arbeitgeber und vermögenswirksame Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz), Gratifikationen, Tantiemen, Trinkgelder, andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im privaten oder öffentlichen Dienst gewährt werden, Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder sowie andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen.

Der Nachweis über die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit ist durch eine Verdienstbescheinigung zu erbringen.

Spalte 7

Anzugeben sind Renten (z. B. aus den gesetzlichen Rentenversicherungen), soweit sie nicht unter Spalten 8 bis 10 fallen.

Spalten 8 bis 10

Als andere Einnahmen sind alle nicht unter die Spalten 6 und 7 fallenden Einnahmen in Geld oder Geldeswert anzugeben, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht.

Dazu gehören insbesondere Einnahmen aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung (ohne Einnahmen aus Untervermietung).

Die Einnahmen sind durch den letzten Einkommensteuerbescheid, ergänzende Vorauszahlungsbescheide, die letzte Einkommensteuererklärung oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.

Als andere Einnahmen sind auch Einnahmen aus Neben- und Aushilfstätigkeit anzugeben, sofern sie nicht unter die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Spalte 6) fallen, ferner alle Einnahmen der nachfolgend genannten Art:

- Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung nach den Vorschriften des Zweiten und Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung sowie vergleichbare vertragliche Leistungen;
- Leistungen zur Heilbehandlung nach den §§ 10 ff. des Bundesversorgungsgesetzes;
- Leistungen im Heilverfahren, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden;
- Grundrenten an Witwen, Witwer und Waisen der Beschädigten nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären;
- sonstige Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Kassen versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte und Ersatzdienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, an Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen Gleichgestellte gezahlt werden;
- Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung (Ausbildung, Fortbildung, Umschulung), zur Berufsfürsorge, zur Förderung der Arbeitsaufnahme und zur Arbeits- und Berufsförderung;
- Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden;
- Leistungen aus öffentlichen Kassen oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit gewährt werden;
- Leistungen nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferfürsorge;
- Leistungen der freien Wohlfahrtspflege;
- Kapitalabfindungen aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung der Arbeiter und Angestellten, aus der Knappschaftsversicherung, auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes und von Gesetzen, die dieses für entsprechend anwendbar erklären, einschließlich der entsprechenden Leistungen nach dem Gesetz zur Sicherstellung der Grundrentenabfindung in der Kriegsopferversorgung sowie der Beamten-(Pensions-)gesetze;
- Kapitalentschädigung auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts;
- Hauptentschädigung, Entschädigungsrente und besondere laufende Beihilfe auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes, besondere laufende Beihilfe auf Grund des Flüchtlingshilfegesetzes sowie Entschädigung und Entschädigungsrente auf Grund des Reparationsschädengesetzes;
- Unterhaltshilfe, Unterhaltsbeihilfe und Beihilfe zum Lebensunterhalt auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes, des Reparationsschädengesetzes, des § 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes, des Vierten Teils des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und des Flüchtlingshilfegesetzes.

Spalten 6 bis 10

Es ist die Summe der Einnahmen in den letzten 6 Monaten vor der Antragstellung anzugeben, soweit nicht die Einnahmen durch Einkommensteuerbescheid, ergänzende Vorauszahlungsbescheide oder Einkommensteuererklärung nachgewiesen werden. Bei erheblichen Schwankungen sind die Einnahmen des letzten Kalenderjahres oder der letzten 12 Monate vor der Antragstellung anzugeben.

Ist zu erwarten, daß sich die Einnahmen innerhalb der nächsten 12 Monate ändern werden, so sind die zu erwartenden Einnahmen anzugeben und nähere Angaben zu Zeile 12 zu machen. Das gilt z. B., wenn ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied aus dem Erwerbsleben ausscheidet und an die Stelle der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit die Rente tritt.

Einmalige Einnahmen sind als solche zu bezeichnen. Außerdem ist der Zeitraum anzugeben, dem sie zuzurechnen sind (z. B Gehaltsnachzahlungen im Januar des laufenden Jahres für die Monate Juni bis Dezember des Vorjahres).

Spalte 11

Die Werbungskosten sind für jede Einkommensart gesondert anzugeben. Bei den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit beträgt der Pauschbetrag z. Z. jährlich 564,– DM; höhere Werbungskosten müssen nachgewiesen werden.

Bei den Renten und den anderen Einnahmen dürfen nur die nachgewiesenen Werbungskosten oder Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuerrechts angegeben werden.

Da erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie die normalen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen, nicht berücksichtigt werden dürfen, sind nur die normalen Absetzungen nach § 7 des Einkommensteuergesetzes anzugeben.

(12) Auf die Erläuterung zu Zeile 11 Spalten 6 bis 10 Abs. 2 wird verwiesen.

(13) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen abgesetzt

a) bis zu einem Betrage von 1.200,– DM,

aa) wenn sie für die auswärtige Unterbringung eines in der Berufsausbildung befindlichen, zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes bestimmt sind, oder

bb) wenn sie für eine nicht zum Haushalt rechnende Person bestimmt sind, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung i. S. des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, oder

b) bis zu einem Betrage von 2.400,— DM, wenn sie für die auswärtige Unterbringung einer in der Berufsausbildung befindlichen, nicht zum Haushalt rechnenden Person bestimmt sind, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung i. S. des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, oder

c) bis zu einem Betrage von 3.000,– DM, wenn sie für eine nicht zum Haushalt rechnende Person bestimmt sind, für die kein Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und keine Leistung i. S. des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird.

Unterhaltspflichtig kraft Gesetzes sind folgende Personen:

a) Ehegatten untereinander,

b) Verwandte in gerader Linie untereinander (z. B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel),

c) der Vater gegenüber seinem nichtehelichen Kind,

d) der Vater gegenüber der Mutter seines nichtehelichen Kindes aus Anlaß der Geburt,

e) geschiedene Ehegatten untereinander.

Nicht zum Haushalt rechnende Personen sind Familienmitglieder sowie die vorstehend unter Buchstaben d) und e) genannten Unterhaltsberechtigten, sofern sie mit dem Unterhaltspflichtigen keinen gemeinsamen Hausstand führen.

Als Berufsausbildung ist jede Ausbildung anzusehen, welche die zur Ausübung eines künftigen Berufs notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Ausbildungsgang vermittelt. Darunter fallen insbesondere der Besuch von allgemeinbildenden und beruflichen Schulen und von Hochschulen einschließlich der Vorbereitung auf eine Promotion, die Ausbildung für einen anerkannten Ausbildungsberuf (Verzeichnis nach § 30 des Berufsbildungsgesetzes), die Berufsausbildung Behinderter auf Grund einer Regelung nach § 44 in Verbindung mit § 48 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 41 in Verbindung mit § 42 b der Handwerksordnung sowie die Teilnahme an Grundausbildungs- und Förderungslehrgängen und anderen berufsvorbereitenden Maßnahmen i. S. der §§ 40 und 58 des Arbeitsförderungsgesetzes.

Der Besuch von ein- bis zweistündigen Tageskursen (Abendkursen) kann nicht als Berufsausbildung angesehen werden.

(14) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden für die zum Haushalt rechnenden Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung i. S. des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, Beträge in Höhe des Kindergeldes abgesetzt (50,– DM für das erste, 70,— DM für das zweite und 120,– DM für jedes weitere Kind).

(15) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens von

a) Heimkehrern im Sinne des Heimkehrergesetzes, die nach dem 31. 12. 1948 zurückgekehrt sind,

b) Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (NS-Opfer),

c) Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes,

d) Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin im Sinne des § 1 des Flüchtlingshilfegesetzes (Deutsche aus der SBZ)

bleiben Einnahmen bis zu einem Betrage von 1.200 Deutsche Mark außer Betracht.

Bei den unter Buchstaben c) und d) genannten Personen bleiben Einnahmen bis zu diesem Betrage nur bis zum Ablauf von 4 Jahren seit der Stellung des ersten Antrages auf Gewährung von Wohngeld und unter der Voraussetzung außer Betracht, daß der Antrag innerhalb von 6 Jahren nach Verlegung des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in die Bundesrepublik einschließlich Berlin (West) gestellt worden ist.

Bei der Ermittlung des Familieneinkommens bleiben von dem Gesamtbetrag der ermittelten Jahreseinkommen Einnahmen bis zu einem Betrage von jeweils 1.200 Deutsche Mark zugunsten folgender zum Haushalt rechnender Familienmitglieder außer Betracht:

a) körperlich, geistig oder seelisch schwer Behinderte,

b) Tuberkulosekranke und von der Tuberkulose Genesene bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung der Heilbehandlung.

In Zeile 15 Buchstabe b) ist als Grund für die Absetzung des Freibetrages jeweils der im obigen Text gesperrt gedruckte Begriff anzugeben.

Der Freibetrag wird zugunsten eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes nur einmal abgesetzt, auch wenn es mehreren der genannten Personengruppen angehört.

(22) Gesamtmiete ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen einschließlich Umlagen, Zuschlägen und Vergütungen. Dazu gehören auch Beträge, die infolge eines Mietverhältnisses oder eines ähnlichen Nutzungsverhältnisses an einen Dritten (z. B. an die Gemeinde) zu bezahlen sind.

Zur Miete gehören nicht Vergütungen für Leistungen, die nicht die eigentliche Wohnraumnutzung betreffen, namentlich Vergütung für die Überlassung einer Garage oder eines Hausgartens.

(23) Als Mietwert für die vom Antragsteller im eigenen Hause bewohnte Wohnung ist der Betrag anzugeben, welcher der Miete für eine vergleichbare Wohnung entspricht. Unterschiede des Wohnwertes, insbesondere in der Größe, Lage und Ausstattung der Wohnung, sind zu berücksichtigen.

(24) Zur Gesamtmiete (Zeile 22) gehören auch die unter Buchstaben a) bis g) genannten Kosten, Zuschläge und Vergütungen, die jedoch nicht zuschußfähig sind. Wenn die jeweiligen Beträge dafür dem Antragsteller nicht bekannt sind, wird von der Bewilligungsstelle ein bestimmter Pauschbetrag eingesetzt.

Die Angaben zu Buchstaben c) bis g) entfallen, wenn der Antragsteller eine Wohnung im eigenen Hause bewohnt.

(26) Die Angaben sind erforderlich, weil bei der Gewährung des Mietzuschusses Wohnraum unberücksichtigt bleibt, der ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt wird oder einem anderen entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen ist.

(27) Die Angaben sind erforderlich, weil auch Einnahmen aus Untervermietung dem Einkommen zuzurechnen sind.

Nebenleistungen sind z. B. die Überlassung einer Garage, Verpflegung, Beleuchtung und Reinigung.

(28) Soll der Mietzuschuß an den Antragsteller gezahlt werden, ist als Zahlungsempfänger „Antragsteller" einzusetzen.

Der Antragsteller kann jedoch auch damit einverstanden sein, daß der Mietzuschuß an den Empfänger der Miete oder des Nutzungsentgelts (Zeile 4) gezahlt wird. Zur Erklärung des Einverständnisses genügt es, wenn der Antragsteller Anschrift und Kontonummer des Empfängers angibt.

(29) Der Antragsteller ist verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Er hat insbesondere die ihm bekannten Tatsachen anzugeben und die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Fehlen Unterlagen, so muß der Antragsteller mit einer Verzögerung bei der Bearbeitung seines Antrages, u. U. sogar mit einer Ablehnung rechnen.

Da auch Behörden (insbesondere Finanzbehörden und Sozialämter), Arbeitgeber und Vermieter verpflichtet sind, der Bewilligungsstelle Auskünfte zu geben, wenn und soweit es die Entscheidung über den Antrag erfordert, wird sich die Bewilligungsstelle an diese Auskunftspflichtigen wenden, wenn die Angaben und Unterlagen des Antragstellers unvollständig sind.

Anlage 2
Muster 1 b

Antrag

auf Gewährung von Wohngeld (Lastenzuschuß)

Zutreffendes bitte ankreuzen ▼

Erstantrag ☐

Wiederholungsantrag ☐

An den
Oberstadt-, Oberkreis-,
Stadt-, Gemeindedirektor *)
– als Bewilligungsbehörde für Wohngeld –

in _____

über **) .....
(Gemeinde)

Wohngeldnummer				
RB	Kreis	Gmd.	Unterscheidungs-nummer	PZ
1	2–3	4–6	7–11	12

(falls die Wohngeldnummer bekannt ist, bitte einsetzen)

Bitte beiliegende Erläuterungen beachten. Erläuterte Zeilen sind mit einem ○ versehen.

① Antragsteller

_____
(Name, Vorname)

2 Anschrift

_____
(Straße, Hausnummer, Stockwerk, Lage im Stockwerk, Postleitzahl, Ort, Telefon)

3 Falls Lastenzuschuß für anderen als den in Zeile 2 bezeichneten Wohnraum beantragt wird

_____
(Straße, Hausnummer, Stockwerk, Lage im Stockwerk, Postleitzahl, Ort)

④ Eigentümer

_____
(Name/Firma, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Telefon)

5 Der Antragsteller ist

Selbständiger ☐ Beamter ☐ Angestellter ☐ Arbeiter ☐ Rentner/Pensionär ☐ sonstiger Nichterwerbstätiger ☐

6 Der Antragsteller bewohnt

ein Eigenheim	☐	eine Wohnung in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts	☐
eine Kleinsiedlung	☐	eine landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle	☐
eine Eigentumswohnung	☐	eine landwirtschaftliche Vollerwerbsstelle	☐

7 Ist der Antragsteller vorübergehend vom Familienhaushalt abwesend?

ja ☐ nein ☐

⑧ Wohnen in dem vom Antragsteller genutzten Wohnraum Familienmitglieder, die nicht zum Haushalt rechnen?

ja ☐ nein ☐

⑨ Rechnet zum Haushalt ein Familienmitglied, dessen schwere körperliche, geistige oder seelische Behinderung oder dessen Dauererkrankung besonderen Wohnbedarf begründet?

ja ☐ nein ☐

⑩ Falls ein Familienmitglied, das zum Haushalt gerechnet hat, innerhalb der letzten 36 Monate vor dem Monat der Antragstellung verstorben ist:

Sterbetag: .....

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

**) entfällt, wenn Gemeinde gleichzeitig Bewilligungsbehörde

⑪

Zum Haushalt rechnende Familienmitglieder und sonstige Personen				
Familienname (bei Frauen ggf. auch Geburtsname)	Vorname	geboren am	Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller	Beruf
1	2	3	4	5
1			Antragsteller	
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				

⑫ Werden sich die Einnahmen eines oder mehrerer Familienmitglieder innerhalb der nächsten 12 Monate ändern?

ja ☐ nein ☐

Wenn ja,

a) bei welchem Familienmitglied? Lfd. Nr. .....

b) ab wann? .....

c) in welcher Höhe? ..... DM

---

⑬ Falls von einem oder mehreren der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen erbracht werden:

a) von welchem Familienmitglied? Lfd. Nr. .....

b) Name und Anschrift der Person, für die Unterhalt geleistet wird: .....

.....

c) Höhe der Unterhaltsleistungen: ..... DM

d) Sind die Unterhaltsleistungen für die auswärtige Unterbringung eines in der Berufsausbildung befindlichen, zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes bestimmt? ja ☐ nein ☐

e) Sind die Unterhaltsleistungen für eine nicht zum Haushalt rechnende Person bestimmt, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung i. S. des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzts gewährt wird? ja ☐ nein ☐

f) Sind die Unterhaltsleistungen für die auswärtige Unterbringung einer in der Berufsausbildung befindlichen, nicht zum Haushalt rechnenden Person bestimmt, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung i. S. des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird? ja ☐ nein ☐

g) Sind die Unterhaltsleistungen für eine nicht zum Haushalt rechnende Person bestimmt, für die kein Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und keine Leistung i. S. des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird? ja ☐ nein ☐

---

⑭ Rechnen zum Haushalt Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung i. S. des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird?

ja ☐ nein ☐

Wenn ja, für welche Kinder? Lfd. Nr. .....

---

⑮ Falls bei einem oder mehreren der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder die Voraussetzungen für die Absetzung eines Freibetrages für besondere Personengruppen vorliegen:

a) bei welchem Familienmitglied? Lfd. Nr. .....

b) Grund: .....

Falls eines dieser Familienmitglieder „Vertriebener", „Sowjetzonenflüchtling" oder „Deutscher aus der SBZ" ist: Wann ist der Wohnsitz in die Bundesrepublik einschließlich Berlin (West) verlegt worden?

.....

(Tag, Monat, Jahr)

16 Hat ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied im Jahr der Antragstellung Vermögensteuer zu entrichten?

ja ☐ nein ☐

(einschließlich vorübergehend Abwesender) und ihre Einkommensverhältnisse

Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit einschl. Ruhegehälter (DM)	Renten (DM)	andere Einnahmen (ohne Einnahmen aus Untervermietung)			Werbungskosten/ Betriebsausgaben (DM)
		Art	DM	für die Zeit vom	
6	7	8	9	10	11

17 Wird bereits Wohngeld oder eine vergleichbare Leistung für denselben oder anderen Wohnraum gewährt oder ist Wohngeld oder eine vergleichbare Leistung für denselben oder anderen Wohnraum beantragt worden?

ja ☐ nein ☐

18 Ist der Wohnraum mit öffentlichen Mitteln gefördert worden?

ja ☐ nein ☐

19 Wann ist der Wohnraum bezugsfertig geworden? .....

20 Wann haben der Antragsteller oder die zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglieder den Wohnraum bezogen?

(Tag, Monat, Jahr)

21 Hat das Gebäude / die Wohnung

Sammelheizung? ja ☐ nein ☐

Fernheizung? ja ☐ nein ☐

Bad oder Duschraum? ja ☐ nein ☐

22 Welche Gesamtfläche hat das Gebäude / die Wohnung? ..... qm

23 Zahlung des Lastenzuschusses

a) Zahlungsempfänger: .....

b) Zahlungsweise:

bar ☐ bargeldlos ☐ auf das Konto Nr. .....

bei: .....
(Bank, Sparkasse, Postscheckamt) (Bankleitzahl)

㉔ Folgende Unterlagen werden beigefügt:

a) Nachweis des Bruttoeinkommens aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder (Verdienstbescheinigungen) ☐

b) bei Rentnern: Rentenbescheide mit den letzten Änderungsmitteilungen ☐

c) bei Einkommensteuerpflichtigen: Einkommensteuerbescheid / ergänzende Vorauszahlungsbescheide / Einkommensteuererklärung ☐

d) bei Empfängern von Unterhaltsleistungen: Nachweis über Art, Höhe und Empfänger der Leistungen ☐

e) bei Kindern: Nachweis über Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder über eine Leistung i. S. des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes ☐

f) bei Arbeitslosen: Nachweis über bezogenes Arbeitslosengeld oder bezogene Arbeitslosenhilfe ☐

g) bei Empfängern von Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge: Nachweis über Art und Höhe der Leistungen ☐

h) bei Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen: Nachweis über die Unterhaltszahlungen, das Verwandtschaftsverhältnis zum Unterhaltsberechtigten oder den Rechtsgrund für die Unterhaltsleistungen, die Art der Berufsausbildung (in der Regel Bescheinigung der Ausbildungsstätte) ☐

i) bei Angehörigen besonderer Personengruppen: Nachweis über die Zugehörigkeit (vgl. Zeile 15) ☐

k) Nachweis über die Belastung aus dem Kapitaldienst ☐

l) Nachweis über die Höhe der Grundsteuer und der Verwaltungskosten an andere ☐

m) Nachweis über Erträge aus der Überlassung von Räumen und Flächen an andere ☐

n) Nachweis über die Beiträge anderer zur Aufbringung der Belastung ☐

o) bei besonderem Wohnbedarf: Nachweis über die Behinderung oder Dauererkrankung (in der Regel ärztliche Bescheinigung) ☐

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Mir ist bekannt,

a) daß ich gesetzlich verpflichtet bin, unverzüglich anzuzeigen, wenn der Wohnraum, für den Lastenzuschuß gewährt wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht mehr von den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern benutzt wird,

b) daß ich den zu Unrecht empfangenen Lastenzuschuß zurückzahlen muß, wenn ich die ungerechtfertigte Gewährung zu vertreten habe, und daß ich unter Umständen auch mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen muß.

..... (Ort, Datum)

..... (Unterschrift)

Beiblatt

zum Antrag auf Gewährung von Wohngeld (Lastenzuschuß)

Antragsteller

(Name, Vorname)

Anschrift

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

1 Seit wann bringt der Antragsteller die Belastung für das Gebäude / die Wohnung auf? .....
(Tag, Monat, Jahr)

② Jährliche Belastung aus Fremdmitteln:

Gläubiger	Darlehnszweck	Zeitpunkt der Darlehnsaufnahme	Nennbetrag/ Umstellungsbetrag	Jahresleistung für Zinsen, laufende Nebenleistungen und Tilgung (DM)
1	2	3	4	5
1				
2				
3				
4				
5				
6				

3 Falls eines der unter Zeile 2 aufgeführten Fremdmittel eine Festgeldhypothek ist, für deren Rückzahlung eine Personenversicherung abgeschlossen ist:

a) lfd. Nr. des Fremdmittels: .....

b) jährliche Prämie: ..... DM

④ Falls eines der unter Zeile 2 aufgeführten Fremdmittel nach dem 20. 6. 1948 zur Ersetzung/Ablösung eines anderen Fremdmittels aufgenommen worden ist:

a) Restbetrag/Ablösungsbetrag des ersetzten/abgelösten Fremdmittels im Zeitpunkt der Ersetzung/Ablösung: ..... DM

b) Jahresleistung für Zinsen, laufende Nebenleistungen und Tilgung (DM) im Zeitpunkt der Ersetzung/Ablösung: ..... DM

5 Laufende Bürgschaftskosten: ..... DM

6 Jährliche Erbbauzinsen: ..... DM

7 Leibrenten und sonstige wiederkehrende Leistungen

a) Bezeichnung: .....

b) Jahresbetrag: ..... DM

8 Jährliche Grundsteuer: ..... DM

⑨ Jährliche Verwaltungskosten an andere: ..... DM

10 Jährliche Kosten für die Fernheizung

a) insgesamt: ..... DM

b) davon Betriebskosten: ..... DM

⑪ Jährliches Nutzungsentgelt: ..... DM

⑫ Jährlicher Pachtzins für eine gepachtete Landzulage: ..... DM

⑬ Ist ein Teil der Gesamtfläche des Gebäudes/der Wohnung (Zeile 22 des Hauptblatts)

a) ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt?

ja ☐ ..... qm nein ☐

b) vermietet oder einem anderen zum Gebrauch überlassen?

ja ☐ ..... qm nein ☐

---

14 Falls ein Teil der Gesamtfläche des Gebäudes / der Wohnung ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt wird oder einem anderen vermietet oder zum Gebrauch überlassen ist:

jährliche Erträge: ..... DM

---

15 In den jährlichen Erträgen sind enthalten:

a) Kosten des Betriebs zentraler Heizungsanlagen, zentraler Brennstoffversorgungsanlagen oder der Fernheizung

ja ☐ Betrag: ..... DM nein ☐

b) Kosten des Betriebs zentraler Warmwasserversorgungsanlagen

ja ☐ Betrag: ..... DM nein ☐

c) Vergütung für Möblierung

vollmöbliert
ja ☐ Betrag: ..... DM nein ☐

teilmöbliert
ja ☐ Betrag: ..... DM nein ☐

d) Vergütung für Kühlschrankbenutzung

ja ☐ Betrag: ..... DM nein ☐

e) Vergütung für Waschmaschinenbenutzung

ja ☐ Betrag: ..... DM nein ☐

---

16 Falls zum Gebäude / zur Wohnung eine Garage gehört:

Die Garage wird selbst genutzt ☐

Die Garage ist einem anderen zum Gebrauch überlassen ☐

---

17 Falls zum Gebäude / zur Wohnung Nebengebäude, Anlagen oder bauliche Einrichtungen gehören:

a) Bezeichnung: .....

b) Werden sie selbst genutzt? ja ☐ nein ☐

c) Sind sie einem anderen zum Gebrauch überlassen ja ☐ nein ☐

---

18 Falls zum Gebäude / zur Wohnung gehörende Garagen, Nebengebäude, Anlagen oder bauliche Einrichtungen einem anderen zum Gebrauch überlassen sind:

a) Bezeichnung: .....

b) jährliche Erträge: ..... DM

---

⑲ Falls von anderen Beiträge zur Aufbringung der Belastung geleistet werden:

a) von wem? .....

b) seit wann? .....

c) in welcher Höhe jährlich? ..... DM

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Erläuterungen

zum Antrag auf Gewährung von Lastenzuschuß nach Maßgabe des Zweiten Wohngeldgesetzes

(Die Randziffern beziehen sich auf die entsprechend bezifferten Zeilen des Antragvordrucks.)

① Antragberechtigt ist der Eigentümer der Wohnung oder dasjenige Familienmitglied, das Anspruch auf Übertragung der Wohnung zu Eigentum hat. Sind mehrere Familienmitglieder Eigentümer der Wohnung oder haben Anspruch auf Übertragung der Wohnung zu Eigentum, ist das Familienmitglied antragberechtigt, das im Zeitpunkt der Antragstellung den größten Teil der Unterhaltskosten für die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder trägt.

④ Angaben über den Eigentümer sind nur zu machen, wenn der Antragberechtigte noch nicht Eigentümer ist.

⑧ Beispiel: Ein volljähriger lediger Sohn oder auch ein verheirateter Sohn mit Familie bewohnt in der Wohnung des Antragstellers einen oder mehrere Räume.
In solchen oder ähnlich gelagerten Fällen ist das Kästchen „ja" anzukreuzen.

⑨ Eine Dauererkrankung ist jede Erkrankung, die ärztliche Hilfe erfordert, deren Heilung sich aber zeitlich nicht absehen läßt. Die Dauererkrankung begründet besonderen Wohnbedarf, wenn sie in derselben Wohnung lebende Menschen in ihrer Gesundheit gefährdet oder die Wohnsituation des dauernd Erkrankten verschlechtert.
Wird die Frage bejaht, so kann u. U. eine höhere Belastung zuschußfähig sein.

⑩ Hat sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder durch Tod verringert, so ist dies für die Dauer von 36 Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluß auf die maßgebende Haushaltsgröße.

⑪ Diese Angaben sind für Gewährung und Höhe des Lastenzuschusses von besonderer Bedeutung.

Spalten 1 bis 5

Familienmitglieder sind der Antragberechtigte und seine folgenden Angehörigen:

Ehegatte,
Verwandte in gerader Linie (z. B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel) sowie
Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie (z. B. Geschwister, Tante, Nichte, Neffe),
Verschwägerte in gerader Linie (Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder) sowie
Verschwägerte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie (Neffe oder Nichte des Ehegatten),
durch Annahme an Kindes Statt mit ihm verbundene Personen,
durch Ehelichkeitserklärung mit ihm verbundene Personen,
nichteheliche Kinder,
Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Die Familienmitglieder rechnen zum Haushalt, wenn sie mit dem Antragberechtigten einen gemeinsamen Hausstand führen. Auch die vorübergehend abwesenden Familienmitglieder sind anzugeben.

Ferner sind sonstige Personen anzugeben, die mit dem Antragsteller einen gemeinsamen Hausstand führen, ohne Familienmitglieder zu sein.

Spalte 6

Zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gehören z. B. Gehälter und Löhne (einschl. Einnahmen aus Neben- und Aushilfstätigkeit, Entgelt für Überstunden, für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Heirats- und Geburtsbeihilfen der Arbeitgeber und vermögenswirksame Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz), Gratifikationen, Tantiemen, Trinkgelder, andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im privaten oder öffentlichen Dienst gewährt werden, Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder sowie andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen.

Der Nachweis über die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit ist durch eine Verdienstbescheinigung zu erbringen.

Spalte 7

Anzugeben sind Renten (z. B. aus den gesetzlichen Rentenversicherungen), soweit sie nicht unter Spalten 8 bis 10 fallen.

Spalten 8 und 9

Als andere Einnahmen sind alle nicht unter die Spalten 6 und 7 fallenden Einnahmen in Geld oder Geldeswert anzugeben, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht.

Dazu gehören insbesondere Einnahmen aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft und aus Kapitalvermögen sowie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, wenn diese nicht die Belastung nach der Wohngeld-Lastenberechnung vermindern.

Die Einnahmen sind durch den letzten Einkommensteuerbescheid, ergänzende Vorauszahlungsbescheide, die letzte Einkommensteuererklärung oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.

Als andere Einnahmen sind auch Einnahmen aus Neben- und Aushilfstätigkeit anzugeben, sofern sie nicht unter die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Spalte 6) fallen, ferner alle Einnahmen der nachfolgend genannten Art:

— Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung nach den Vorschriften des Zweiten und Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung sowie vergleichbare vertragliche Leistungen;

— Leistungen zur Heilbehandlung nach den §§ 10 ff. des Bundesversorgungsgesetzes;

— Leistungen im Heilverfahren, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden;

— Grundrenten an Witwen, Witwer und Waisen der Beschädigten nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären;

— sonstige Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Kassen versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte und Ersatzdienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, an Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen Gleichgestellte gezahlt werden;

— Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung (Ausbildung, Fortbildung, Umschulung) zur Berufsfürsorge, zur Förderung der Arbeitsaufnahme und zur Arbeits- und Berufsförderung;

— Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden;

— Leistungen aus öffentlichen Kassen oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit gewährt werden;

— Leistungen nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferfürsorge;

— Leistungen der freien Wohlfahrtspflege;

— Kapitalabfindungen aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung der Arbeiter und Angestellten, aus der Knappschaftsversicherung auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes und von Gesetzen, die dieses für entsprechend anwendbar erklären, einschließlich der entsprechenden Leistungen nach dem Gesetz zur Sicherstellung der Grundrentenabfindung in der Kriegsopferversorgung sowie der Beamten-(Pensions-)gesetze;

— Kapitalentschädigung auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts;

— Hauptentschädigung, Entschädigungsrenten und besondere laufende Beihilfe auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes, besondere laufende Beihilfe auf Grund des Flüchtlingshilfegesetzes sowie Entschädigung und Entschädigungsrente auf Grund des Reparationsschädengesetzes;

— Unterhaltshilfe, Unterhaltsbeihilfe und Beihilfe zum Lebensunterhalt auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes, des Reparationsschädengesetzes, des § 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes, des Vierten Teils des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und des Flüchtlingshilfegesetzes.

Spalten 6 bis 10

Es ist die Summe der Einnahmen in den letzten 6 Monaten vor der Antragstellung anzugeben, soweit nicht die Einnahmen durch Einkommensteuerbescheid, ergänzende Vorauszahlungsbescheide oder Einkommensteuererklärung nachgewiesen werden. Bei erheblichen Schwankungen sind die Einnahmen des letzten Kalenderjahres oder der letzten 12 Monate vor der Antragstellung anzugeben.

Ist zu erwarten, daß sich die Einnahmen innerhalb der nächsten 12 Monate ändern werden, so sind die zu erwartenden Einnahmen anzugeben und nähere Angaben zu Zeile 12 zu machen. Das gilt z. B., wenn ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied aus dem Erwerbsleben ausscheidet und an die Stelle der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit die Rente tritt.

Einmalige Einnahmen sind als solche zu bezeichnen. Außerdem ist der Zeitraum anzugeben, dem sie zuzurechnen sind (z. B. Gehaltsnachzahlungen im Januar des laufenden Jahres für die Monate Juni bis Dezember des Vorjahres).

Spalte 11

Die Werbungskosten/Betriebsausgaben sind für jede Einkommensart gesondert anzugeben. Bei den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit beträgt der Pauschbetrag der Werbungskosten z. Z. jährlich 564,– DM; höhere Werbungskosten müssen nachgewiesen werden.

Bei den Renten und den anderen Einnahmen dürfen nur die nachgewiesenen Werbungskosten oder Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuerrechts angegeben werden.

Da erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie die normalen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen, nicht berücksichtigt werden dürfen, sind nur die normalen Absetzungen nach § 7 des Einkommensteuergesetzes anzugeben.

⑫ Auf die Erläuterung zu Zeile 11 Spalten 6 bis 10 Abs. 2 wird verwiesen.

⑬ Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen abgesetzt

a) bis zu einem Betrage von 1.200,– DM,
   aa) wenn sie für die auswärtige Unterbringung eines in der Berufsausbildung befindlichen, zum Haushalt rechnenden Familienmitglieds bestimmt sind, oder
   bb) wenn sie für eine nicht zum Haushalt rechnende Person bestimmt sind, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung i. S. des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt, oder

b) bis zu einem Betrage von 2.400,– DM, wenn sie für die auswärtige Unterbringung einer in der Berufsausbildung befindlichen, nicht zum Haushalt rechnenden Person bestimmt sind, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung i. S. des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, oder

c) bis zu einem Betrage von 3.000,– DM, wenn sie für eine nicht zum Haushalt rechnende Person bestimmt sind, für die kein Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und keine Leistung i. S. des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird.

Unterhaltspflichtig kraft Gesetzes sind folgende Personen:

a) Ehegatten untereinander,

b) Verwandte in gerader Linie untereinander (z. B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel),

c) der Vater gegenüber seinem nichtehelichen Kind,

d) der Vater gegenüber der Mutter seines nichtehelichen Kindes aus Anlaß der Geburt,

e) geschiedene Ehegatten untereinander.

Nicht zum Haushalt rechnende Personen sind Familienmitglieder sowie die vorstehend unter Buchstaben d) und e) genannten Unterhaltsberechtigten, sofern sie mit dem Unterhaltspflichtigen keinen gemeinsamen Hausstand führen.

Als Berufsausbildung ist jede Ausbildung anzusehen, welche die zur Ausübung eines künftigen Berufs notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Ausbildungsgang vermittelt. Darunter fallen insbesondere der Besuch von allgemeinbildenden und beruflichen Schulen und von Hochschulen einschließlich der Vorbereitung auf eine Promotion, die Ausbildung für einen anerkannten Ausbildungsberuf (Verzeichnis nach § 30 des Berufsbildungsgesetzes), die Berufsausbildung Behinderter auf Grund einer Regelung nach § 44 in Verbindung mit § 48 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 41 in Verbindung mit § 42b der Handwerksordnung sowie die Teilnahme an Grundausbildungs- und Förderungslehrgängen und andern berufsvorbereitenden Maßnahmen i. S. der §§ 40 und 58 des Arbeitsförderungsgesetzes.

Der Besuch von ein- bis zweistündigen Tageskursen (Abendkursen) kann nicht als Berufsausbildung angesehen werden.

⑭ Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden für die zum Haushalt rechnenden Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung i. S. des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, Beträge in Höhe des Kindergeldes abgesetzt (50,– DM für das erste, 70 – DM für das zweite und 120,– DM für jedes weitere Kind).

⑮ Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens von

a) Heimkehrern im Sinne des Heimkehrergesetzes, die nach dem 31. 12. 1948 zurückgekehrt sind,

b) Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (NS-Opfer),

c) Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes,

d) Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin im Sinne des § 1 des Flüchtlingshilfegesetzes (Deutsche aus der SBZ)

bleiben Einnahmen bis zu einem Betrage von 1.200 Deutsche Mark außer Betracht.

Bei den unter Buchstaben c) und d) genannten Personen bleiben Einnahmen bis zu diesem Betrage nur bis zum Ablauf von 4 Jahren seit der Stellung des ersten Antrages auf Gewährung von Wohngeld und unter der Voraussetzung außer Betracht, daß der Antrag innerhalb von 6 Jahren nach Verlegung des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in die Bundesrepublik einschließlich Berlin (West) gestellt worden ist.

Bei der Ermittlung des Familieneinkommens bleiben von dem Gesamtbetrag der ermittelten Jahreseinkommen Einnahmen bis zu einem Betrage von jeweils 1.200 Deutsche Mark zugunsten folgender zum Haushalt rechnender Familienmitglieder außer Betracht:

a) körperlich, geistig oder seelisch schwer Behinderte,

b) Tuberkulosekranke und von der Tuberkulose Genesene bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung der Heilbehandlung.

In Zeile 15 Buchstabe b) ist als Grund für die Absetzung des Freibetrages jeweils der im obigen Text gesperrt gedruckte Begriff anzugeben.

Der Freibetrag wird zugunsten eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes nur einmal abgesetzt, auch wenn es mehreren der genannten Personengruppen angehört.

㉔ Der Antragsteller ist verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Er hat insbesondere die ihm bekannten Tatsachen anzugeben und die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Fehlen Unterlagen, so muß der Antragsteller mit einer Verzögerung bei der Bearbeitung seines Antrages, u. U. sogar mit einer Ablehnung rechnen.

Da auch Behörden (insbesondere Finanzbehörden und Sozialämter), Arbeitgeber und Vermieter verpflichtet sind, der Bewilligungsbehörde Auskünfte zu geben, wenn und soweit es die Entscheidung über den Antrag erfordert, wird sich die Bewilligungsstelle an diese Auskunftspflichtigen wenden, wenn die Angaben und Unterlagen des Antragstellers unvollständig sind.

Erläuterungen

zum Beiblatt

② **Fremdmittel** sind

— Darlehn,

— gestundete Restkaufgelder,

— gestundete öffentliche Lasten des Grundstücks außer der Hypothekengewinnabgabe

ohne Rücksicht darauf, ob sie dinglich gesichert sind oder nicht.

Anzugeben sind nur

— die auf Deutsche Mark umgestellten Fremdmittel, die am 20. 6. 1948 auf dem Grundstück dinglich gesichert waren, mit dem Umstellungsbetrag,

— die Fremdmittel, die nach dem 20. 6. 1948 der Finanzierung folgender **Zwecke** gedient haben:

a) des Neubaues, des Wiederaufbaues, der Wiederherstellung, des Ausbaues oder der Erweiterung des Gebäudes oder der Wohnung,

b) der nachträglichen baulichen Verbesserungen oder nachträglichen baulichen Einrichtungen des Gebäudes oder der Wohnung,

c) der nachträglichen Einrichtung oder des nachträglichen Ausbaues einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsfläche oder des nachträglichen Anschlusses an Versorgungs- und Entwässerungsanlagen,

d) des Kaufpreises und der Erwerbskosten für das Gebäude oder die Wohnung

mit dem Nennbetrag.

④ Eine **Ersetzung** liegt vor, wenn an die Stelle eines zur Finanzierung des Neubaues, des Wiederaufbaues usw. aufgenommenen Fremdmittels ein anderes Fremdmittel getreten ist.

Das neue Fremdmittel darf nur bis zur Höhe des **Restbetrages** des ersetzten Fremdmittels angegeben werden. War z. B. das ursprünglich zur Finanzierung des Neubaues aufgenommene Darlehn in Höhe von 10.000,– DM im Zeitpunkt der Ersetzung bis auf einen Restbetrag von 6.000,– DM getilgt, so darf das neue Darlehn nur bis zur Höhe dieses Betrages angegeben werden. Ist das neue Darlehn niedriger als der Restbetrag, so darf es nur in der tatsächlichen Höhe angegeben werden.

Eine Ersetzung liegt nicht vor, wenn anstelle eines Zwischenfinanzierungsmittels ein Dauerfinanzierungsmittel tritt.

Eine **Ablösung** liegt vor, wenn ein zur Finanzierung des Gebäudes oder der Wohnung gewährtes öffentliches Baudarlehn unter Inanspruchnahme der in § 69 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und in der Ablösungsverordnung bestimmten Vergünstigungen vorzeitig getilgt worden ist.

Das neue Fremdmittel darf nur bis zur Höhe des **Ablösungsbetrages** angegeben werden. Ablösungsbetrag ist der Betrag, mit dem das öffentliche Baudarlehen unter Berücksichtigung der in § 69 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und in der Ablösungsverordnung bestimmten Vergünstigungen getilgt worden ist. Ist z. B. das ursprünglich zur Finanzierung des Neubaues aufgenommene öffentliche Baudarlehn in Höhe von 10.000,– DM mit einem Ablösungsbetrag von 3.618,– DM getilgt worden, so darf das neue Darlehn nur bis zur Höhe dieses Betrages angegeben werden. Ist das neue Darlehn niedriger als der Ablösungsbetrag, so darf es nur in der tatsächlichen Höhe angegeben werden.

⑨ Hier dürfen nur die **an einen anderen für die Verwaltung** des Gebäudes oder der Wohnung gezahlten Beträge angegeben werden; die Sachkosten der eigenen Verwaltung bleiben hier außer Betracht.

⑪ **Nutzungsentgelt** kommt namentlich bei Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen, Eigentumswohnungen und Wohnungen in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts in Betracht. Aus dem Nutzungsentgelt bestreitet der Verkäufer bis zur Übertragung des Eigentums auf den Antragberechtigten oder der Verwalter die Ausgaben für den Kapitaldienst und die Bewirtschaftung.

Soweit die Ausgaben für den Kapitaldienst oder die Bewirtschaftung nicht im Nutzungsentgelt enthalten sind, sondern vom Antragberechtigten unmittelbar an den Gläubiger entrichtet werden, sind sie als Belastung aus dem Kapitaldienst (Zeilen 2 bis 7) oder als Belastung aus der Bewirtschaftung (Zeilen 8 bis 10) einzeln anzugeben.

Ist eine Aufgliederung des Nutzungsentgelts in Belastung aus dem Kapitaldienst und aus der Bewirtschaftung nicht möglich, so ist das gesamte Nutzungsentgelt unter Zeile 11 anzugeben.

⑫ Gehört zu einer Kleinsiedlung oder landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle eine gepachtete Landzulage, ist der **Pachtzins** gleichfalls als Belastung anzugeben.

⑬ Die Angaben sind erforderlich, weil bei der Gewährung des Lastenzuschusses Wohnraum unberücksichtigt bleibt, der ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt wird oder einem anderen entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen ist.

⑭ Leistet ein anderer einen **Beitrag zur Aufbringung der Belastung**, insbesondere durch Aufwendungsbeihilfen, Aufwendungszuschüsse, Aufwendungsdarlehen, Zinszuschüsse oder Annuitätsdarlehn, so vermindert sich die Belastung entsprechend.

Verdienstbescheinigung

zum Antrag auf Gewährung von Wohngeld

Anlage 3
Muster 2

Der Arbeitgeber ist nach § 25 Abs. 2 des Zweiten Wohngeldgesetzes zur Auskunft verpflichtet.

Herr/Frau/Fräulein *) ....., geboren am .....,

wohnhaft in ....., Zahl der Kinder lt. Steuerkarte .....,
(Straße, Hausnummer, Ort)

ist bei mir / uns seit dem *) ..... als ..... beschäftigt.

1 In der Zeit vom ..... 197..... bis ..... 197..... **) betrug das **Bruttoeinkommen** (einschl. Vergütung für Überstunden, Lohnfortzahlungen, Schlechtwettergelder):

Monat ..... 197..... DM

Monat ..... 197..... DM

Monat ..... 197..... DM

Monat ..... 197..... DM

Monat ..... 197..... DM

Monat ..... 197..... DM

Summe ..... DM

In dieser Summe sind vermögenswirksame Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz (3. VermBG) ohne die nach § 4 des 3. VermBG vereinbarten Leistungen und die nicht über den geschuldeten Arbeitslohn hinaus erbrachten Leistungen in Höhe von ..... DM enthalten.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage, sofern sie nicht in dem unter Nr. 1 bescheinigten Bruttoeinkommen enthalten ist, beträgt ..... DM.

2 In dem unter Nr. 1 angegebenen Zeitraum wurden außerdem **Sachbezüge** (Unterkunft, Verpflegung, Deputate usw.) gewährt:

.....

3 Neben dem unter Nr. 1 aufgeführten Bruttoeinkommen wurden für den dort angegebenen Zeitraum folgende **Sonderzuwendungen** in Geld gewährt:

a) Weihnachtsgeld ..... DM

b) Prämien ..... DM

c) Urlaubsgeld ..... DM

d) sonstige Leistungen (z. B. zusätzliches Monatsgehalt) ..... DM

4 Sofern Weihnachtsgeld, Prämien, Urlaubsgeld und sonstige Leistungen (vgl. vorstehende Nr. 3) in dem unter Nr. 1 angegebenen Zeitraum nicht gewährt worden sind, ist anzugeben, ob diese Sonderzuwendungen voraussichtlich in den folgenden 6 Monaten gewährt werden.

Wenn ja, in Höhe von insgesamt ..... DM.

5 Das Bruttoeinkommen des Arbeitnehmers wird in den nächsten 12 Monaten im Durchschnitt voraussichtlich nicht wesentlich von dem unter Nr. 1 bescheinigten Einkommen abweichen.

Das Bruttoeinkommen wird voraussichtlich wesentlich höher/wesentlich niedriger als das unter Nr. 1 bescheinigte Einkommen sein *).

6 Der Arbeitnehmer ist bei der ..... krankenversichert.

Er war in der Zeit vom ..... bis ..... = ... Tage

vom ..... bis ..... = ... Tage

vom ..... bis ..... = ... Tage

arbeitsunfähig krank. Die dafür geleisteten Lohnfortzahlungen sind im Bruttoeinkommen enthalten.

7 Das Lehrverhältnis des Lehrlings hat am ..... 197..... begonnen und endet voraussichtlich am ..... 197.....

Die Lehrlingsvergütung beträgt im 1. Lehrjahr monatlich ..... DM

2. Lehrjahr monatlich ..... DM

3. Lehrjahr monatlich ..... DM

4. Lehrjahr monatlich ..... DM

..... (Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitgebers)
Telefon:

*) Nichtzutreffendes bitte streichen
**) Anzugeben ist das Einkommen für die letzten 6 Monate vor Stellung des Antrages auf Gewährung von Wohngeld.

(Bewilligungsbehörde für Wohngeld) (Ort, Datum)

An die

Urschriftlich g. R. um Bestätigung übersandt.

Der Arbeitnehmer war arbeitsunfähig krank und erhielt folgendes Krankengeld:

vom	bis	Tage	Tagessatz DM	Gesamtbetrag DM	bei
					Tagen wöchentlich
					Tagen wöchentlich
					Tagen wöchentlich

(Ort, Datum) (Unterschrift der Krankenkasse)
Telefon:

(Bewilligungsbehörde für Wohngeld) (Ort, Datum)

An das
Arbeitsamt

Urschriftlich g. R. um Bestätigung übersandt.

Der Arbeitnehmer war arbeitslos und erhielt folgende/s Arbeitslosenhilfe/-geld*):

vom	bis	Tage	Tagessatz DM	Gesamtbetrag DM	bei
					Tagen wöchentlich
					Tagen wöchentlich
					Tagen wöchentlich

(Ort, Datum) (Unterschrift des Arbeitsamtes)
Telefon:

Anlage 4
Muster 4

Wohngeld-Lastenberechnung

zum Antrag vom ..... 197....., Wohngeldnummer

Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung: .....

Der nachfolgenden Berechnung liegt / die zu erwartende Belastung für den Zeitraum vom ..... 197.....

bis zum ..... 197..... / die Belastung für das Kalenderjahr 197..... / zugrunde. *)

1 Ausweisung der Fremdmittel und der Belastung aus dem Kapitaldienst

1.1 Jährliche Belastung aus Fremdmitteln

Fremdmittel zu lfd. Nr. 2 d. Beiblatts	Darlehnsbetrag DM	Zinsen u. Tilgungen DM	Lfd. Nebenleistungen DM	Summe von Sp. 3 u. 4 DM
1	2	3	4	5

1.2 Laufende Bürgschaftskosten (jährlich) ..... DM

1.3 Erbbauzinsen (jährlich) ..... DM

1.4 Renten und sonstige wiederkehrende Leistungen (jährlich) ..... DM

Jährliche Belastung aus dem Kapitaldienst ..... DM

2 Ausweisung der Belastung aus der Bewirtschaftung

2.1 Instandhaltungs- und Betriebskosten
Wohnfläche und Nutzfläche der Geschäftsräume ..... qm × 11,90 DM ..... DM

2.2 Jährliche Grundsteuer ..... DM

2.3 Jährliche Verwaltungskosten an andere ..... DM

2.4 Jährliche Kosten für die Fernheizung ohne Betriebskosten ..... DM

Jährliche Belastung aus der Bewirtschaftung ..... DM

3 Pachtzins für die gepachtete Landzulage (jährlich) ..... DM

Übertrag (Summe 1 bis 3) ..... DM

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Übertrag (Summe 1 bis 3) ..... DM

4 Abzüglich Beiträge Dritter zur Aufbringung der Belastung (jährlich)

Art der Beiträge: .... DM

5 Abzüglich Ertrag oder Nutzungswert der Garage (360,– DM) ..... DM

6 Es verbleiben ..... DM

7 Nutzungswert der selbst ausschließlich zu anderen als Wohnzwecken benutzten Räume und Fläche = ... qm $\times \frac{\text{Betrag zu 6}}{\text{Gesamtfläche}}$ zuzüglich 50 v. H. ..... DM

8 Erträge aus der Überlassung von Wohnräumen an Dritte (..... qm)

8.1 Tatsächlich erzielte Erträge im Jahr ..... DM

8.2 Bei nicht preisgebundenem Wohnraum mindestens anzusetzen Fläche zu 8 $\times \frac{\text{Betrag zu 6}}{\text{Gesamtfläche}}$ ..... DM

8.3 Bei preisrechtlich zulässiger Miete (Kostenmiete §§ 3 bis 8 NMV 1970; Vergleichsmiete §§ 11 bis 14 NMV 1970) mindestens anzusetzen ..... DM

8.4 Anzusetzender Betrag ..... DM

9 Erträge aus der Überlassung von Räumen oder Flächen an Dritte zu anderen als Wohnzwecken (..... qm)

9.1 Tatsächlich erzielte Erträge im Jahr ..... DM

9.2 Mindestens anzusetzender Nutzungswert = Fläche zu 9 $\times \frac{\text{Betrag zu 6}}{\text{Gesamtfläche}}$ zuzüglich 50 v. H. ..... DM

9.3 Anzusetzender Betrag ..... DM

10 Sonstige Erträge (jährlich): .... DM

11 Summe 7 bis 10 ..... DM

12 Belastung für die eigengenutzte Wohnfläche jährlich ..... DM

monatlich ..... DM

..... (Ort, Datum)

..... (Unterschrift)

Anlage 5
Muster 5

Einkommensermittlung bei nichtbuchführungspflichtigen Landwirten

A. Einnahmen (jährlich)

1. Wert der Arbeitsleistung (Berechnung s. Rückseite)		..... DM
2. Zuschlag für Betriebsleitung 4,8 v. H. des Vergleichswerts von	_____ DM	..... DM
3. Reinertrag der landw. Nutzung 8,4 v. H. des Vergleichswerts von	_____ DM	..... DM
4. Sonstige Einnahmen		
4.1 Pachteinnahmen		..... DM
4.2 Gewinne aus nachhaltigen oder einmaligen Betriebseinnahmen (z. B. aus Forstwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, übernormaler Tierhaltung), sofern bei Veranlagung zur Einkommensteuer gesondert festgestellt		..... DM
4.3 Gewinn aus Veräußerung von Grund und Boden		..... DM
4.4		..... DM
5. Mietwert der eigengenutzten Wohnung (Jahresbetrag) – nur anzusetzen im Falle einer Mietzuschußgewährung		..... DM
Summe der Einnahme (Jahresbetrag)		..... DM

B. Abzugsfähige Beträge (jährlich)

1. Pachtzinsen bis zum Höchstbetrag von 8,4 v. H. des Vergleichswerts der gepachteten Flächen	..... DM
2. Altenteilslasten	..... DM
3. Schuldzinsen und andere dauernde Lasten, die Betriebsausgaben sind	..... DM
4. Sonstige Abzüge	..... DM
Summe der Abzüge (Jahresbetrag)	..... DM
A. Summe der Einnahmen	..... DM
abzügl. B. Summe der Abzüge	..... DM
Einkommen (jährlich) aus Land- und Forstwirtschaft	..... DM

Anmerkung: In Nummern 1, 2 und 3 sind die Flächen des Weinbaues, des Gartenbaues und der Sonderkulturen in die Berechnung einzubeziehen, wenn der Gewinn aus diesen Flächen nicht bei der Veranlagung gesondert festgestellt wird.

Ermittlung des Wertes der Arbeitsleistung (jährlich)

Als Wert der Arbeitsleistung *) ist anzusetzen:

1. bei Betrieben mit 14 ha und mehr der vierfache Satz der Unterhaltshilfe nach § 269 Abs. 1 LAG = 4 × ..... DM × 12 = _____ ..... DM

2. bei Betrieben mit weniger als 14 ha jeweils 1/14 des Gesamtbetrages zu 1.

   je ha ..... DM × Hektarzahl ..... = _____ ..... DM

3. bei Betrieben mit weniger als 12 ha der nach 2. errechnete Gesamtbetrag gekürzt

   um 30 v. H. für Betriebe bis 14 ha ..... DM

   um 20 v. H. für Betriebe von 5 bis 8 ha ..... DM

   um 10 v. H. für Betriebe von 9 bis 11 ha ..... DM ..... DM

4. Von dem Wert der Arbeitsleistung sind, jedoch nicht über diesen Betrag hinaus, abzuziehen bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um

50 bis 65 v. H.	10 v. H. des Betrages, mindestens 840,– DM	./.	..... DM
mehr als 65 bis 85 v. H.	15 v. H. des Betrages, mindestens 1080,– DM	./.	..... DM
mehr als 85 v. H.	25 v. H. des Betrages, mindestens 1560,– DM	./.	..... DM

Wert der Arbeitsleistung (jährlich) ..... DM

*) Der Wert der Arbeitsleistung ist jeweils in der Zeile auszuwerten, die der Betriebsgröße entspricht, so daß davon im Falle der Erwerbsminderung der unter Ziffer 4 nach dem Grad dieser Minderung ausgewiesene Betrag abzusetzen ist.

Eingabewertbogen Wohngeld

Wohngeldnummer				
RB	Kreis	Gmd.	Unterscheidungsnummer	PZ
1	2-3	4-6	7-11	12

			Anw.-Nr. 13–14	Schlüsseltext 15–20
Antragsteller	Anrede (21)	Name, Vorname (22–44)		01 87 00
	Straße (STR.), Hausnummer (45–60)	PLZ (61–64) / Ort (65–80)		
Zahlungsempfänger – falls nicht Antragsteller –	Anrede (21)	Name, Vorname (22–44)		01 87 01 01 87 02
	Straße (STR.), Hausnummer (45–60)	PLZ (61–64) / Ort (65–80)		
Unbare Zahlung – Antragsteller –	Bankleitzahl (21–28)	Konto-Nr. (65–74)		02 87 00
	Bezeichnung des Kreditinstituts (Bank, Sparkasse, Postscheckamt) (33–64)			
Unbare Zahlung – Zahlungsempfänger –	Bankleitzahl (21–28)	Konto-Nr. (65–74)		02 87 01 02 87 02
	Bezeichnung des Kreditinstituts (Bank, Sparkasse, Postscheckamt) (33–64)			

Daten für die Berechnung

Anw.-Nr. 13–14	Schlüsseltext 15–20
	0 4 8 7 0 0

Eingang des Antrags	01	Tag Monat Jahr	Gesamtfläche qm	20		Kühlschränke / Waschmaschinen DM	43	
Mietzuschuß / Lastenzuschuß	02		Sammelheizung / Bad oder Duschraum	22		Dauererkrankte Familienmitglieder	46	
Soziale Stellung	03		Untervermietete / vermietete Fläche	28		Einnahmen aus Untervermietung DM	50	
Wohnverhältnisse	04		Beruflich benutzte Fläche	29		Möblierung	51	
Familienmitglieder	05		Miete / Mietwert / Belastung DM	31		Heizung / Warmwasserversorgung	52	
verstorbene Familienmitglieder	07		Betriebskosten für Heizung	33		Andere Nebenleistungen	53	
Fristablauf – verstorbene Familienmitglieder	08	Tag Monat Jahr	DM	34		Fristablauf – Freibetrag § 16	796	Tag Monat Jahr
Versagungsgründe	09		Betriebskosten für Warmwasser	35		Laufende Zahlungen an zweiten Zahlungsempfänger	797	
Ortsklasse	14		DM	36		Einmalige Zahlung an zweiten Zahlungsempfänger	798	
Bezugsfertigkeit	15	Tag Monat Jahr	Untermietzuschläge DM	38		Aufrechnung von überzahltem Wohngeld	799	
Bezug der Wohnung	16	Tag Monat Jahr	Zuschläge für andere Nutzung	39		Verwaltungskostenbeiträge	802	
Zahlung der Miete / Belastung	17	Tag Monat Jahr	DM	40		Gemeindekennzahl	803	
Öffentliche Förderung	18		Vergütung für Möblierung DM	41		Sozialhilfeempfänger	948	
			qm	42				

Einkommensgrundlagen

			DM	Pf		DM	Pf		DM	Pf		DM	Pf		DM	Pf
1	Land- und Forstwirtschaft	55			703			719			735			751		
2	Gewerbe	56			704			720			736			752		
3	Selbständige Arbeit	57			705			721			737			753		
4	Erhöhte Absetzungen zu 1–3	59			707			723			739			755		
5	Nichtselbständige Arbeit	60			708			724			740			756		
6	Werbungskosten zu 5	61			709			725			741			757		
7	Sonstige Einnahmen	62			710			726			742			758		
8	Werbungskosten zu 7	63			711			727			743			759		
9	Erhöhte Absetzungen zu 7	64			712			728			744			760		
10	Änderung der Einnahmen	66			714			730			746			762		
11	Einnahmen § 14	700			715			731			747			763		
12	davon nicht außer Betracht bleibende Einnahmen	701			716			732			748			764		
13	Unterhaltsverpflichtungen § 12 a	786			787			788			789			790		
14	Kinderfreibeträge	791			792			793			794			795		
15	Kinderfreibeträge	781			782			783			784			785		
16	Freibetrag § 16	776			777			778			779			780		

Einnahmen für statistische Auswertung (in DM gerundet)

§ 14 Abs. 1 Nr. 6	944		§ 14 Abs. 1 Nr. 7	945		§ 14 Abs. 1 Nr. 28	946		§ 14 Abs. 1 Nr. 29	947	

Berechnungsart

1	Erstantrag	67			
2	Wiederholungsantrag (§ 23 Satz 2)	68			
3	Erhöhung (§ 29 Abs. 1)	769			
4	Berichtigung des Bewilligungsbescheids	770			
5	Wohngeldkontoblatt	772			
6	Beginn des Zahlungszeitraums	773	Tag	Monat	Jahr
7	Ende des Zahlungszeitraums	774	Tag	Monat	Jahr

Erläuterungstexte

Als Ergänzung zu den Erläuterungstexten im Bewilligungsbescheid können bis zu acht Zeichen eingetragen werden.

Kennzahl	Ergänzung	Kennzahl	Ergänzung

Kontrollsumme	999	

(Ort, Datum) (Unterschrift)

Anlage 7 Muster 3 b

Wohngeldnummer				
RB	Kreis	Gmd.	Unterscheidungs-nummer	PZ
1	2–3	4–6	7–11	12

Eingabewertbogen Wohngeld

für Folgeeingaben

Anw.-Nr.	Schlüsseltext
13–14	15–20
	0 4 8 7 0 0

Einkommensgrundlagen

		DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	KZ	Wert
1	Land- und Forstwirtschaft	55		703		719		735			
2	Gewerbe	56		704		720		736			
3	Selbständige Arbeit	57		705		721		737			
4	Erhöhte Absetzungen zu 1–3	59		707		723		739			
5	Nichtselbständige Arbeit	60		708		724		740			
6	Werbungskosten zu 5	61		709		725		741			
7	Sonstige Einnahmen	62		710		726		742			
8	Werbungskosten zu 7	63		711		727		743			
9	Erhöhte Absetzungen zu 7	64		712		728		744			
10	Änderung der Einnahmen	66		714		730		746			
11	Einnahmen § 14	700		715		731		747			
12	davon nicht außer Betracht bleibende Einnahmen	701		716		732		748			
13	Unterhaltsverpflichtungen § 12 a	786		787		788		789			
14	Kinderfreibeträge	791		792		793		794			
15	Kinderfreibeträge	781	—	782	—	783	—	784	—		
16	Freibetrag § 16	776	—	777	—	778	—	779	—		

Einnahmen für statistische Auswertung (in DM gerundet)

§ 14 Abs. 1 Nr. 6	944		§ 14 Abs. 1 Nr. 7	945		§ 14 Abs. 1 Nr. 28	946		§ 14 Abs. 1 Nr. 29	947	

Berechnungsart

1	Erstantrag	67			
2	Wiederholungsantrag (§ 23 Satz 2)	68			
3	Erhöhung (§ 29 Abs. 1)	769			
4	Berichtigung des Bewilligungsbescheids	770			
5	Wohngeldkontoblatt	772			
6	Beginn des Zahlungszeitraums	773	Tag	Monat	Jahr
7	Ende des Zahlungszeitraums	774	Tag	Monat	Jahr

Erläuterungstexte

Als Ergänzung zu den Erläuterungstexten im Bewilligungsbescheid können bis zu acht Zeichen eingetragen werden.

Kennzahl	Ergänzung	Kennzahl	Ergänzung

Kontrollsumme	999	

(Ort, Datum) (Unterschrift)

Eingabewertbogen Wohngeld

Anlage 8
Muster 3c

für Folgeeingaben

Anschrift – Antragsteller oder Zahlungsempfänger –	Anrede (21)	Name, Vorname (22–44)	Anw.-Nr. 13–14	Schlüsseltext 15–20
Straße (STR) Hausnummer (45–60)	PLZ (61–64)	Ort (65–80)		01 87 00 01 87 01 01 87 02
Unbare Zahlung	Bankleitzahl (21–28)	Konto-Nr. (65–74)	Anw.-Nr. 13–14	Schlüsseltext 15–20
Bezeichnung des Kreditinstituts (Bank, Sparkasse, Postscheckamt) (33–64)				02 87 00 02 87 01 02 87 02
Schlüsseltext: 04 87 00	Anw.-Nr.			

KZ /	KZ /	KZ /	KZ /
KZ /	KZ /	KZ /	KZ /
KZ /	KZ /	KZ /	KZ /
KZ /	KZ /	KZ /	KZ /
KZ /	KZ /	KZ /	KZ /
KZ /	KZ /	KZ /	KZ /
KZ /	KZ /	KZ /	KZ /
KZ /	KZ /	KZ /	KZ /
KZ /	KZ /	KZ /	KZ /
KZ /	KZ /	KZ /	KZ /
KZ /	KZ /	KZ /	KZ /

Erstantrag	KZ 67
Wiederholungsantrag (§ 23 Satz 2)	KZ 68
Erhöhung (§ 29 Abs. 1)	KZ 769
Berichtigung des Bewilligungsbescheids	KZ 770
Wohngeldkontoblatt	KZ 772
Beginn des Zahlungszeitraums (Tag, Monat, Jahr)	KZ 773
Ende des Zahlungszeitraums (Tag, Monat, Jahr)	KZ 774
Kontrollsumme	KZ 999

..... (Ort, Datum)

..... (Unterschrift)

Anlage 9
Muster 6

Eingabewertbogen Wohngeld

Unterbrechung — Einstellung

Wohngeldnummer				
RB	Kreis	Gmd.	Unterscheidungs-nummer	PZ
1	2-3	4–6	7–11	12

			Anw.-Nr. 13–14	Schlüsseltext 15–20
1	**Unterbrechung der Zahlung**			91 87 00
	Anweisungstag für die Unterbrechung		Tag	Monat / Jahr
			Anw.-Nr. 13–14	Schlüsseltext 15–20
2	**Aufhebung der Unterbrechung**			91 87 10
	Anweisungstag für die Aufhebung		Tag	Monat / Jahr
			Anw.-Nr. 13–14	Schlüsseltext 15–20
3	**Einstellung einer laufenden (gleichbleibenden) Zahlung des laufenden oder eines bereits abgelaufenen Zahlungszeitraums**			92 87 00
3.1	**Erster Zeitraum**			
	a) Das Wohngeld wird nicht mehr gewährt	771	1	
	b) Beginn des Zahlungszeitraums, auf den sich die Einstellung erstreckt	773	Tag	Monat / Jahr
	c) Einstellung der Wohngeldzahlung mit Ablauf des	774	Tag	Monat / Jahr
	Kontrollsumme			
			Anw.-Nr. 13–14	Schlüsseltext 15–20
3.2	**Zweiter Zeitraum**			92 87 00
	a) Das Wohngeld wird nicht mehr gewährt	771	1	
	b) Beginn des Zahlungszeitraums, auf den sich die Einstellung erstreckt	773	Tag	Monat / Jahr
	c) Einstellung der Wohngeldzahlung mit Ablauf des	774	Tag	Monat / Jahr
	Kontrollsumme			

Anmerkung zu Nummer 3:

Einmalig festgesetzte Wohngeldbeträge sind durch Anweisung von Unterschiedsbeträgen mit Muster 7 (Tz 2) aufzuheben oder zu berichtigen.

(Ort, Datum) (Unterschrift)

Anlage 10
Muster 7

Eingabewertbogen Wohngeld

für laufende und einmalige Zahlungen
Wohngeldkontoblatt

Inausgabebelassung überzahlten Wohngeldes

Wohngeldnummer				
RB	Kreis	Gmd.	Unterscheidungs-nummer	PZ
1	2–3	4–6	7–11	12

Anschrift – Antragsteller oder Zahlungsempfänger –	Anrede (21)	Name, Vorname (22–44)	Anw.-Nr. 13–14	Schlüsseltext 15–20
Straße (STR) Hausnummer (45–60)	PLZ (61–64)	Ort (65–80)		01 87 00 01 87 01 01 87 02
Unbare Zahlung	Bankleitzahl (21–28)	Konto-Nr. (65–74)	Anw.-Nr. 13–14	Schlüsseltext 15–20
Bezeichnung des Kreditinstituts (Bank, Sparkasse, Postscheckamt) (33–64)				02 87 00 02 87 01 02 87 02

		Anw.-Nr. 13–14	Schlüsseltext 15–20
1	Anweisung für die laufende Auszahlung von Wohngeld		06 87 00 06 87 10
1.1	Betrag des monatlich bzw. vierteljährlich auszuzahlenden Wohngeldes	DM	Pf
1.2	Beginn des Zahlungszeitraums	Monat	Jahr
1.3	Ende des Zahlungszeitraums	Monat	Jahr
1.4	Soll für den Zahlungszeitraum – Tz 1.3 bis 1.4 –	DM	Pf
	Kontrollsumme		

		Anw.-Nr. 13–14	Schlüsseltext 15–20
2	Anweisung für die Auszahlung oder Rückforderung von einmaligen Wohngeldbeträgen (Teilbeträge des laufenden Zahlungszeitraums oder Festsetzungen für Zeiträume vor dem laufenden Zahlungszeitraum)		23 87 00
2.1	Anweisungstag	Tag	Monat / Jahr
2.2	Beginn des Zeitraums, auf den sich die Festsetzung erstreckt	Tag	Monat / Jahr
2.3	Auszuzahlender (schwarz einzutragender) oder zurückzufordernder (rot einzutragender) Betrag (= Unterschiedsbetrag zur bisherigen Festsetzung)	DM	Pf
	Kontrollsumme		

		Anw.-Nr. 13–14	Schlüsseltext 15–20
3	Wohngeldkontoblatt		04 87 00
	772		

		Anw.-Nr. 13–14	Schlüsseltext 15–20
4	Inausgabebelassung überzahlten Wohngeldes		72 87 00
4.1	Anweisungstag	Tag	Monat / Jahr
4.2	Betrag	DM	Pf

(Ort, Datum) (Unterschrift)

Anlage 11
Muster 8

Landesamt
für Datenverarbeitung und Statistik
Nordrhein-Westfalen
im Auftrage der
Oberfinanzdirektion Düsseldorf
Oberfinanzkasse (Land)

WOHNGELDKONTOBLATT

Düsseldorf, den

544.1618

Stand:

Bewill. Behörde	Untersch.-Nr.	Name, Vorname	Straße, Hausnummer, Ort

Rechentag	Jahresbetrag DM	für den Zeitraum vom	bis	mtl. vj.	Betrag DM	Pf	Sollbetrag DM	Pf	Rechentag	Istbetrag DM	Pf
1	2	3	4	5	6		7		8	9	
					Summe Soll:				Summe Ist:		
					Verbleibender Kassenrest: (Sp. 7 ./. Sp. 9)						

Anlage 12
Muster 9

..... (Bewilligungsbehörde für Wohngeld)

....., Datum des Poststempels
(Ort)

..... (Wohngeldnummer)

Betrifft: Wohngeld
hier: Wiederholungsantrag

Sehr geehrter Wohngeldempfänger!

Der Bewilligungszeitraum für die laufenden Wohngeldzahlungen endet am

Das Wohngeld kann nur weiterbewilligt werden, wenn Sie einen neuen Antrag stellen. Dieser Antrag ist spätestens bis zum

.....

bei der zuständigen Stelle einzureichen, wenn der neue Bewilligungszeitraum unmittelbar an den abgelaufenen Bewilligungszeitraum anschließen soll. Es empfiehlt sich jedoch, den Antrag unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks zwecks baldiger Bearbeitung schon jetzt einzureichen, weil sich sonst Verzögerungen in der Wohngeldzahlung nicht vermeiden lassen.

Dem Antrag sind Nachweise beizufügen, soweit diese für die Entscheidung von Bedeutung sind. Beachten Sie bitte die Aufstellung der evtl. in Betracht kommenden Unterlagen am Schluß des Antrags und die dazu gegebenen Erläuterungen. Es liegt auch in Ihrem Interesse, wenn Sie die beiliegenden Formulare vollständig ausfüllen, damit die Bearbeitung des Antrags durch zeitraubende Rückfragen nicht unnötig verzögert wird.

Um alle eingehenden Anträge baldmöglich bearbeiten zu können, werden Sie gebeten, von persönlichen Vorsprachen abzusehen. Falls eine Rücksprache erforderlich ist, erhalten Sie eine schriftliche Einladung.

Hochachtungsvoll

Bewilligungsbehörde für Wohngeld

..... (Bewilligungsbehörde für Wohngeld

..... (Ort, Datum)

An die
Oberfinanzdirektion Düsseldorf
– Oberfinanzkasse (Land) –
Jürgensplatz 1
4000 Düsseldorf 1

Betrifft: Zahlungsverhinderung von Wohngeld

Der zum Ende / zur Mitte *) des Monats ..... 197..... fällige Wohngeldbetrag

für .....
(Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Ort)

zu zahlen an .....
(Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Ort)

Wohngeldnummer |_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|, ist nicht auszuzahlen.

Bankleitzahl	Kontonummer	Betrag

Die Zahlungsverhinderung ist bereits am ..... 197..... fernmündlich veranlaßt worden.

.....
(Unterschrift)

Vermerk der Oberfinanzkasse	
erledigt:	unerledigt zurück:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf
– Oberfinanzkasse (Land) –
An den
Oberstadt-, Oberkreis-,
Stadt-, Gemeindedirektor *)
– als Bewilligungsbehörde für Wohngeld –

Düsseldorf, den .....

Betrifft: Zahlungsverhinderung von Wohngeld

Die Zahlungsverhinderung des zum Ende / zur Mitte *) des Monats ..... 197..... fälligen Wohngeldbetrages

für .....
(Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Ort)

zu zahlen an .....
(Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Ort)

Wohngeldnummer |_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|

☐ ist veranlaßt.

☐ Bei Eingang der Zahlungsverhinderung waren die Überweisungsträger bereits versandt.

☐ Der Zahlungsempfänger ist in der Gesamtzahlungsliste nicht aufgeführt.

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 14

Muster 11

.....
(Bewilligungsbehörde für Wohngeld)

.....
(Ort, Datum)

Bewilligungsbehörde			Aufgabengebiet	Lfd. Nr. des Arbeitsbegleitzettels
RB	Kreis	Gmd.		
			1618	

An die
Außenstelle des Landesamtes für Datenverarbeitung
und Statistik Nordrhein-Westfalen
Concordiastraße 28
4200 Oberhausen 1

Betrifft: Wohngeld

Als Anlage übersende ich Eingabewertbogen Wohngeld mit der Bitte um weitere Veranlassung.

.....
(Unterschrift)

.....
(Bewilligungsbehörde für Wohngeld)

Anlage 15
Muster 12

Eingabewertbogen Wohngeld
für statistische Angaben

RB	Kreis		Gmd.		
1		3	4		6

1 Gemeindegrößenklasse: Unter 100 000 [1]
von 100 000 bis unter 500 000 [2]
von 500 000 und mehr [3]

7

2 Unterscheidungsnummer

0	0	0	0					
8		10		12		14		16

3 Datum der Antragstellung (Monat, Jahr) Januar = 1 | 1970 = 0 | 1975 = 5
September = 9 | 1971 = 1 | 1976 = 6

4 Bewilligungszeitraum von (Monat, Jahr) Oktober = 0 | 1972 = 2
November = X | 1973 = 3

bis (Monat, Jahr) Dezember = Y | 1974 = 4

17 18

19 20

21 22

5 Art des Zuschusses: Mietzuschuß [1]
Lastenzuschuß [5]

23

6 Soziale Stellung:
Selbständiger [1] Beamter [2] Angestellter [3] Arbeiter [4]
Rentner/Pensionär [5] sonstiger Nichterwerbstätiger [6]

24

7 Sozialhilfe/Kriegsopferfürsorge wird bezogen:
Vom Antragssteller als einziges Einkommen [1]
Vom Antragsteller neben anderem eigenen Einkommen oder
Einkommen weiterer Familienmitglieder [2]
Nur von weiterem(n) Familienmitglied(ern) [3]

25

8 Wohnverhältnisse:
Hauptmieter [1] Untermieter [2] Wohnung im eigenen Hause [3]
Eigentumswohnung [4]
Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts [5]
sonstiger Nutzungsberechtigter [6]
Wohnbesitzberechtigter [7]

26

9 Bezugsfertigkeit der Wohnung:
Bis 20. 6. 1948 = 47
nach dem 20. 6. 1948 = letzte 2 Stellen des Jahres der Bezugsfertigkeit

27 28

10 Öffentliche Förderung: ja [1] nein [2]

29

11 Ausstattung der Wohnung:
Mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschraum [1]
Mit Sammelheizung, Bad oder Duschraum [2]
Ohne Sammelheizung, Bad oder Duschraum [3]

30

12 Tatsächlich benutzte Wohnfläche (in qm gerundet) *)

31 32 33

*) ggf. mit führenden Nullen eintragen

XMMMBC 76114 2068

13 Nettomiete/Mietwert/Belastung für die tatsächlich benutzte Wohnfläche (in DM gerundet) [34 35 36] *)

Höchstbetrag nach § 8 Abs. 1 des 2. WoGG [37 38 39] *)

14 Zahl der Familienmitglieder nach § 4 des 2. WoGG (zehn und mehr Familienmitglieder = x) [40]

15 Verstorbene Familienmitglieder nach § 8 Abs. 3 des 2. WoGG [41]

16 Zahl der Familienmitglieder mit besonderem Wohnbedarf nach § 8 Abs. 2 des 2. WoGG [42]

17 Summe der Einnahmen aller Familienmitglieder einschließlich der Beträge nach §§ 12 bis 17 des 2. WoGG (Monatsbetrag in DM gerundet) [43 44 45 46] *)

Werbungskosten/Betriebsausgaben aller Familienmitglieder nach § 12 des 2. WoGG (Monatsbetrag in DM gerundet) [47 48 49] *)

18 Einnahmen nach § 14 des 2. WoGG:

Grundrenten an Witwen, Witwer und Waisen nach Abs. 1 Nr. 6 (Monatsbetrag in DM gerundet) [50 51 52] *)

Grundrenten an Beschädigte nach Abs. 1 Nr. 7 (Monatsbetrag in DM gerundet) [53 54 55] *)

Einnahmen nach Abs. 1 Nr. 28 ohne Hauptentschädigung (Monatsbetrag in DM gerundet) [56 57 58] *)

Halber Betrag der Einnahmen nach Abs. 1 Nr. 29 (Monatsbetrag in DM gerundet) [59 60 61] *)

19 Freibeträge nach § 16 und Aufwendungen nach § 12a des 2. WoGG

Behinderter nach Abs. 3 Nr. 1 [1] Tuberkulosekranker nach Abs. 3 Nr. 2 [2]

Heimkehrer nach Abs. 1 Nr. 1 [3] NS-Verfolgter nach Abs. 1 Nr. 2 [4]

Vertriebener/Flüchtling nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2 [5]

Mehrere Arten von Freibeträgen für ein Familienmitglied oder mehrere Familienmitglieder mit Freibeträgen [6]

Aufwendungen nach § 12a Nrn. 1 bis 3 des 2. WoGG [7]

Freibeträge nach § 16 Abs. 1 bis 3 und Aufwendungen nach § 12a Nrn. 1 bis 3 des 2. WoGG [8] [62]

Freibeträge nach § 16 Abs. 1 bis 3 und Aufwendungen nach § 12a Nrn. 1 bis 3 des 2. WoGG (Monatsbetrag in DM gerundet) [63 64 65] *)

20 Familieneinkommen nach § 9 des 2. WoGG abzüglich der Beträge nach §§ 12 bis 17 des 2. WoGG (Monatsbetrag in DM gerundet) [66 67 68 69] *)

21 Bescheid:

Erstbewilligung [1] Wiederholungsbewilligung [2] Erhöhung [3]

Berichtigung [4] Einstellung [5]

Versagung wegen Überschreitung der Einkommensgrenze [6]

Versagung wegen sonstiger Gründe [7] Ablehnung [8] [70]

22 Wohngeldbetrag (in DM gerundet) [71 72 73] *)

23 Berechnung erfolgte nach dem WoGG 1965 [1] 2. WoGG 1971 [2] 2. WoGG 1974 [3] 2. WoGG 1975 [4] [80]

(Ort, Datum) (Unterschrift)

XMMMBC 76117

Finanzminister

II.

Überleitung von Kassenaufgaben des Bundes auf Bundeskassen (ohne Sonderkonten der Stationierungsstreitkräfte)

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 9. 1976 – I D 3 – 0079 – 3.1

1 Aufgrund meines Runderlasses vom 13. 11. 1975 (MBl. NW. S. 2026) sind die Kassenaufgaben des Bundes in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster vom Beginn des Haushaltsjahres 1976 an auf die Bundeskasse Münster übergeleitet worden. Von der Überleitung sind die Kassenaufgaben, die von der Hauptkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und von der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse wahrgenommen werden, sowie die mit den Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) zusammenhängenden Kassenaufgaben zunächst ausgenommen worden.

2 Inzwischen sind die Vorarbeiten zur Überleitung weiterer Kassenaufgaben des Bundes auf Bundeskassen soweit gediehen, daß vom Beginn des Haushaltsjahres 1977 an übergeleitet werden

2.1 die mit den Versorgungsleistungen nach dem G 131 zusammenhängenden Kassenaufgaben von der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse auf die Bundeskasse Münster, von der Rheinischen Versorgungskasse auf die Bundeskasse Bonn und von der Regierungshauptkasse Düsseldorf auf die Bundeskasse Düsseldorf,

2.2 die mit der Kriegsopferversorgung zusammenhängenden Kassenaufgaben von der Amtskasse beim Versorgungsamt Düsseldorf auf die Bundeskasse Düsseldorf,

2.3 die übrigen, im Regierungsbezirk Düsseldorf bisher von den Kassen des Landes, der Kreise und der kreisfreien Städte sowie von den Kassen der kreisangehörigen Städte Neuss und Viersen wahrgenommenen Kassenaufgaben des Bundes mit Ausnahme der mit dem USG zusammenhängenden Kassenaufgaben auf die Bundeskasse Düsseldorf,

2.4 die im Regierungsbezirk Köln von den Kassen des Landes, der Kreise und kreisfreien Städte wahrgenommenen Kassenaufgaben des Bundes mit Ausnahme der mit dem USG zusammenhängenden Kassenaufgaben auf die Bundeskasse Bonn und

2.5 die Kassenaufgaben für den Lastenausgleichsfonds von der Oberfinanzkasse (Land) Düsseldorf auf die Bundeskasse Düsseldorf.

3 Die betroffenen Kassen werden gebeten, die Kassenaufgaben in direktem Kontakt mit der künftig zuständigen Bundeskasse überzuleiten. Für einen reibungslosen Übergang der Kassenaufgaben ist es u. a. erforderlich,

3.1 den jeweils zuständigen Bundeskassen **bis zum 15. 11. 1976**

3.11 die Zahlungsanordnungen für laufende Einnahmen und Ausgaben vom Haushaltsjahr 1977 an zuzuleiten,

3.12 alle Angaben mitzuteilen, die für die rechtzeitige Leistung der zu Beginn des Monats Januar 1977 fälligen laufenden Massenauszahlungen erforderlich sind, und

3.13 die Namen und Unterschriftsproben der mit der Bewirtschaftung von Bundesmitteln betrauten Anordnungsbefugten zu übersenden,

3.2 die Einzahlungspflichtigen, die laufende Leistungen zu erbringen haben, über die Änderung der Kassenzuständigkeit zu unterrichten und darauf hinzuweisen, daß Zahlungen nur noch zu leisten sind

3.21 an die Bundeskasse Bonn, Paulstraße 22–30, 5300 Bonn 1, und zwar nur durch Überweisung auf das Konto Nr. 38001060 bei der Landeszentralbank Bonn (BLZ 38000000) oder auf das Postscheckkonto Nr. 11900-505 beim Postscheckamt Köln (BLZ 37010050),

3.22 an die Bundeskasse Düsseldorf, Jürgensplatz 1, 4000 Düsseldorf, und zwar nur durch Überweisung auf das Konto Nr. 30001043 bei der Landeszentralbank Düsseldorf (BLZ 30000000) oder auf das Postscheckkonto Nr. 256706-502 beim Postscheckamt Köln (BLZ 37010050),

3.23 an die Bundeskasse Münster, Andreas-Hofer-Straße 50, 4400 Münster, und zwar nur durch Überweisung auf das Konto 40001042 bei der Landeszentralbank Münster (BLZ 40000000) oder auf das Postscheckkonto Nr. 239-467 beim Postscheckamt Dortmund (BLZ 44010046).

4 Soweit die in Nr. 3.12 erwähnten Zahlungen durch die Bundeskassen im Wege des beleglosen Datenträgeraustausches abgewickelt werden, haben die für die Berechnung der Zahlungen zuständigen Stellen rechtzeitig zu jedem Fälligkeitstermin die Herstellung eines Magnetbandes nach den „Besonderen Bestimmungen der Deutschen Bundesbank für den beleglosen Datenträgeraustausch" – Vordruck 4006 12.75 mit Anhang – zu veranlassen. Die technischen Einzelheiten sind unmittelbar mit der zuständigen Bundeskasse zu klären.

5 Von den am Ende des Haushaltsjahres 1976 bei den bisher zuständigen Kassen etwa verbleibenden Beständen sind

5.1 der Kassenbestand an Bundesmitteln abzuliefern, soweit die Kassen vom Haushaltsjahr 1977 an keinerlei Kassenaufgaben des Bundes mehr wahrnehmen,

5.2 die Bestände an Verwahrungen (einschl. der bei den Verwahrungen – Bund – geführten Selbstbewirtschaftungsmittel für bestimmte Ausgaben im Rahmen der Zivilen Verteidigung) und Vorschüssen, soweit sie nicht die Zahlungen nach dem USG betreffen, im Wege des Buchausgleichs über die Landeshauptkasse und die Bundeshauptkasse mit den nunmehr zuständigen Bundeskassen zu verrechnen oder durch Zahlung auszugleichen.

6 Die Einzelbeträge der Verwahrungen und Vorschüsse sind, ebenso wie die nicht abgewickelten Abschlagsauszahlungen und die verbleibenden Kassenreste, in Listen zusammenzustellen, die den Bundeskassen dreifach zu übersenden sind. Die Richtigkeit dieser Zusammenstellungen ist von den zuständigen Rechnungsämtern (vgl. Nr. 10.1 bis Nr. 10.3) bzw. den kommunalen Rechnungsprüfungsämtern zu bescheinigen. Die Bundeskassen leiten eine Ausfertigung der Listen mit der Übernahmebestätigung an die bisher zuständigen Kassen zurück. Anstelle besonderer Listen können auch Mehrausfertigungen der den Rechnungsnachweisungen nach den §§ 26 und 112 RRO beizufügenden Anlagen verwendet werden.

7 Die zur Begründung von Zahlungsanordnungen über laufende Einnahmen und Ausgaben dienenden Unterlagen (z. B. Mietverträge, Aufstellungen über zu reinigende Flächen) verbleiben bei den anordnenden Stellen und sind auf Anforderung zur Vorprüfung und Rechnungsprüfung vorzulegen.

8 Kassenanordnungen an die Bundeskassen sind auf den vom Bundesminister der Finanzen vorgeschriebenen Vordrucken zu erteilen. Der Bedarf an Vordrucken ist bei der Bundesdruckerei – Zweigbetrieb Neu-Isenburg –, Postfach 1110, 6078 Neu-Isenburg 1, zu beziehen. Die Kosten hierfür sind von den anordnenden Stellen zu tragen. Die Preisliste liegt als Anlage bei. Sollten meine Bemühungen um eine zentrale Vordruckbeschaffung zum Erfolg führen, werde ich dies durch einen besonderen Runderlaß bekanntgeben. Nur in besonderen Ausnahmefällen können bei Einvernehmen zwischen der zuständigen Bundeskasse und der anordnenden Stelle auch andere als die nach Satz 1 vorgeschriebenen Vordrucke verwendet werden. Anlage

9 Die Bundeskassen mahnen die bei ihnen zum Soll stehenden öffentlich-rechtlichen Forderungen, die bis zum Fälligkeitstag nicht eingehen, an und erteilen, wenn die Beträge nach der Mahnung nicht eingezahlt werden, den anordnenden Stellen Rückstandsanzeigen. Die Beitreibung der rückständigen Forderungen obliegt den anordnenden Stellen, die darauf zu achten haben, daß beigetriebene Beträge umgehend den Bundeskassen zugeleitet werden.

10 Die Zuständigkeit für die Vorprüfung der Einnahmen und Ausgaben des Bundes bleibt gegenüber der bisherigen Regelung unverändert. Die Bundeskassen übersen-

Einzelpreis dieser Nummer 7,– DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,– DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.